Obergericht des Kantons Zürich

II. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: SB170134-O/U/ad

<u>Mitwirkende:</u> Oberrichter lic. iur. Spiess, Präsident, Oberrichterinnen lic. iur.

Wasser-Keller und lic. iur. Bertschi sowie Gerichtsschreiberin

lic. iur. Karabayir

Urteil vom 19. Dezember 2017

in Sachen

A ,
Beschuldigter, Berufungskläger und Anschlussberufungsbeklagter
amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. X1
gegen

Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich,

vertreten durch Staatsanwalt lic. iur. Meier, Anklägerin, Berufungsbeklagte und Anschlussberufungsklägerin

betreffend mehrfaches Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz etc.

Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 2. Abteilung, vom 11. Januar 2017 (DG160295)

Anklage:

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich vom 5. Oktober 2016 (Urk. 18) ist diesem Urteil beigeheftet.

Urteil der Vorinstanz:

- 1. Der Beschuldigte A.____ ist schuldig
 - des mehrfachen Verbrechens im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit lit. g und in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. a des Betäubungsmittelgesetzes sowie
 - der Widerhandlung gegen Art. 99 Ziff. 3 in Verbindung mit Art. 10
 Abs. 4 SVG.
- 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren, wovon bis und mit heute 415 Tage durch Haft erstanden sind, sowie mit einer Busse von Fr. 50.–.
- Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird im Umfang von 24 Monaten aufgeschoben und die Probezeit auf 3 Jahre festgesetzt. Im Übrigen (12 Monate, abzüglich 415 Tage, die durch Untersuchungshaft erstanden sind) wird die Freiheitsstrafe vollzogen.
 - Es wird Vormerk genommen, dass der Beschuldigte den unbedingt ausgefällten Anteil der Freiheitsstrafe erstanden hat.
- 4. Die Busse ist zu bezahlen. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag.

5.	Die	Gerichtsgebühr w	ird festgesetzt auf:
	Fr.	6'000.00	; die weiteren Kosten betragen:
	Fr.	4'000.00	Gebühr für das Vorverfahren
	Fr.	712.50	Kosten Kantonspolizei Zürich
	Fr.	3'339.70	Gutachten
	Fr.	9.00	Auslagen Untersuchung
	Fr.	17'767.30	Kosten amtliche Verteidigung (RA X2)
	Fr.	25'824.00	Kosten amtliche Verteidigung (RA X1)
	Fr.	800.00	Kosten Beschwerdeverfahren OGZ (UB160144-O)
	erleç Geri	gt. Die Kosten dei	ntlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auf- ramtlichen Verteidigung werden einstweilen auf die men; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Berufungsanträge:
a)	<u>Der</u>	Verteidigung des	Beschuldigten:
·		. 71 S. 2)	
	"1.	lit. b BetmG in V	mehrfachen Widerhandlung gegen Art. 19 Abs. 1 erbindung mit Abs. 2 lit. a BetmG für nicht schul- und von diesen Vorwürfen frei zusprechen.
	2.		er Übertretung im Sinne von Art. 99 Ziff. 3 SVG für chen und mit einer Busse von Fr. 50.– zu bestra-
	3.	Die Kosten des	Verfahrens seien auf die Staatskasse zu nehmen.
	4.	Freiheitsentzuge	dieser Kasse eine Genugtuung für jeden Tag des s in Höhe von Fr. 200.–/Tag nebst Zins in Höhe r Verfall) zu bezahlen

6. Für den Tag der Hauptverhandlung sei die Entschädigung nach dem dafür angefallenen Zeitaufwand festzusetzen."

5. Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung sei für das Verfah-

ren bis zum Tag der Hauptverhandlung entsprechend der heute von mir eingereichten Rechnung festzusetzen.

b) <u>Des Vertreters der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich:</u>

(Urk. 68 sowie nachfolgend S. 6, sinngemäss)

Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils

Inhaltsverzeichnis Erwägungen

I. Ver	fahrensgangfahrensgang	6
II. Pro	ozessuales	7
1.	Teilrechtskraft	7
2.	Anklageprinzip	8
	Beweisgrundsätze und Beweismittel	
III. Sa	achverhalt	.16
A.	Sachzusammenhang mit separat geführten Strafverfahren	.16
B.	Einfuhr von Heroin (Anklageziffer I.1. und I.2.)	.21
	1. Anklage	.21
	2. Einwendungen der Verteidigung	.22
	3. Sachverhaltserstellung / Beweiswürdigung	.23
	4.1. Vorgang 5 (Anklageziffer I.1.)	.23
	4.2. Vorgang 22 (Anklageziffer I.2.)	.30
	4.3. <u>Fazit</u>	.39
	echtliche Würdigung	
1.	Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. b i.V.m	١.
	Abs. 2 lit. a BetmG	
2.	Anstaltentreffen zur Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art.	
	19 Abs. 1 lit. g i.V.m. Abs. 2 lit. a BetmG	.41
3.	Teilnahmeform und Konkurrenzen	
4.	Subsumtion	.45
	rafe und Vollzug	
	Parteistandpunkte	
	Strafzum essungs regeln	
3.	Konkrete Strafzumessung	
	3.1. Strafrahmen	.51
	3.2. Tatkomponenten	
	3.3. Täterkomponenten	.55
	3.4. Übertretungssanktion	
	Anrechnung der erstandenen Haft	
5.	Fazit	.58
6.	Vollzug	.58
VI K	ostenfolgen	58

Erwägungen:

I. Verfahrensgang

- 1. Gegen das eingangs im Dispositiverwähnte Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 2. Abteilung, vom 11. Januar 2017, das gleichentags mündlich eröffnet und den Parteien im Dispositiv übergeben worden war (Prot. I S. 11; Urk. 47), meldete die Verteidigung des Beschuldigten mit Eingabe vom 23. Januar 2017 rechtzeitig die Berufung an (Urk. 52).
- 2. Nach Zustellung des begründeten Urteils der Vorinstanz an die Parteien am 20. März 2017 (Urk. 55/1-2; Urk. 56) reichte die Verteidigung des Beschuldigten innert der gesetzlichen Frist nach Art. 399 Abs. 3 StPO bei der hiesigen Berufungsinstanz die Berufungserklärung vom 10. April 2017 (Urk. 58) ein. Daraufhin erhob die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich innert angesetzter Frist gemäss Art. 400 Abs. 3 lit. b StPO (Urk. 59 und 60/2) rechtzeitig Anschlussberufung mittels Eingabe vom 27. April 2017 (Urk. 61).
- 3. Nachdem die erstinstanzliche Verfahrensleitung im Anschluss an die Hauptverhandlung die Entlassung des Beschuldigten aus der Sicherheitshaft angeordnet hatte, wurde er noch gleichentags aus dem Gefängnis Winterthur entlassen und der Migrationsbehörde zugeführt (Urk. 50).
- 4. Am 20. September 2017 wurde zur heutigen Berufungsverhandlung vorgeladen (Urk. 65). Mit Eingabe vom 8. Dezember 2017 (eingegangen am 11. Dezember 2017) zog die Staatsanwaltschaft ihre Anschlussberufung zurück (Urk. 68). Davon ist vorab mittels Beschluss Vormerk zu nehmen. Zur Berufungsverhandlung erschienen der amtliche Verteidiger und der Vertreter der Anklagebehörde (Prot. II S. 4 ff.). Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

II. Prozessuales

1. Teilrechtskraft

- 1.1. Gemäss Art. 402 StPO hat die Berufung im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung und wird die Rechtskraft des angefochtenen Urteils dementsprechend gehemmt. Das Berufungsgericht überprüft somit das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO). Auch wenn das Berufungsgericht nur die angefochtenen Punkte neu beurteilt, fällt es am Ende ein insgesamt neues Urteil (Art. 408 StPO), worin es jedoch anzugeben hat, welche Punkte bereits früher in Rechtskraft erwachsen sind (BGE 141 IV 244 E. 1.3.3).
- 1.2. Der Beschuldigte beantragt einen Freispruch hinsichtlich der Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz (Dispositivziffer 1 alinea 1), im Wesentlichen die Bestätigung des Schuldspruchs wegen einer Übertretung des Strassenverkehrsdelikts (Dispositivziffer 1 alinea 2) und die Zusprechung einer Genugtuung für den erlittenen Freiheitsentzug, unter entsprechender Korrektur der Strafe und Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen (Urk. 58 S. 2 und 71 S. 2). Dass die Verteidigung in ihrer Berufungserklärung ausdrücklich beantragte, der Beschuldigte sei hinsichtlich der Verletzung des Strassenverkehrsgesetzes wohl im Sinne von Art. 99 Ziff. 3 schuldig zu sprechen, jedoch entgegen der Vorinstanz nicht in Verbindung mit Art. 10 Abs. 4 SVG, sondern in Verbindung mit Art. 10 Abs. 3 SVG, ist aufgrund der Anerkennung des Sachverhaltes (Urk. 56 S. 60 f.) wohl einem Versehen zuzuschreiben, da die Bestimmung von Abs. 3 SVG durch das Bundesgesetz vom 14. Dezember 2001 bereits seit der Inkraftsetzung am 1. Dezember 2005 aufgehoben ist.

Entsprechend ist festzustellen, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 2. Abteilung, vom 11. Januar 2017 bezüglich der Dispositivziffern 1 alinea 2 (Widerhandlung SVG) und 5 (Kostenfestsetzung) in Rechtskraft erwachsen ist.

1.3. Nachdem die Anklagebehörde die erstinstanzlichen Schuldsprüche durch ihren Rückzug der Anschlussberufung nicht angefochten hat, ist grundsätzlich das

Verbot der reformatio in peius gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO zu beachten. Obwohl die Strafandrohung für die vollendete qualifizierte Widerhandlung gegen Art. 19 Abs. 1 lit. b BetmG und das Anstaltentreffen dazu im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. g BetmG identisch ist und es sich bei beiden Delikten um Verbrechen im Sinne des Strafgesetzbuches handelt, ist das Gericht in der Würdigung des erstellten Sachverhaltes nicht frei, da Art. 19 Abs. 3 lit. a BetmG für das Anstaltentreffen eine fakultative Strafmilderungsmöglichkeit vorsieht und damit die Verurteilung zum Anstaltentreffen das weniger schwer wiegende Delikt darstellt als die Verurteilung zum vollendeten Delikt im Sinne von Art. 19 Abs. 1 BetmG (BGE 143 IV 179 E. 1.5; BGE 139 IV 282 E. 2.6).

2. Anklageprinzip

- 2.1. Die Verteidigung bemängelt die Anklageschrift, aus welcher nicht klar hervorgehe, welches stoffbezogene Verhalten dem Beschuldigten konkret vorgeworfen werde, ob er nun lediglich eine Art Geld- und Informationsempfänger für andere oder selbst der Organisator oder Auftraggeber einer konkreten Lieferung gewesen sein solle (Urk. 46 S. 4; Urk. 71 S. 5).
- 2.2. Nach dem in Art. 9 Abs. 1 StPO festgeschriebenen Anklagegrundsatz bestimmt die Anklage den Gegenstand des Gerichtsverfahrens (Umgrenzungsfunktion). Gemäss Art. 325 Abs. 1 StPO bezeichnet die Anklageschrift unter anderem möglichst kurz, aber genau, die der beschuldigten Person vorgeworfenen Taten mit Beschreibung von Ort, Datum, Zeit, Art und Folgen der Tatausführung (lit. f) und die nach Auffassung der Staatsanwaltschaft erfüllten Straftatbestände unter Angabe der anwendbaren Gesetzesbestimmungen (lit. g).

Die Anklage hat die der beschuldigten Person zur Last gelegten Delikte in ihrem Sachverhalt so präzise zu umschreiben, dass die Vorwürfe in objektiver und subjektiver Hinsicht genügend konkretisiert sind. Zugleich bezweckt das Anklageprinzip den Schutz der Verteidigungsrechte des Beschuldigten und garantiert den Anspruch auf rechtliches Gehör (Informationsfunktion; BGE 140 IV 188 E. 1.3; BGE 133 IV 235 E. 6.2 f.). Die beschuldigte Person muss aus der Anklageschrift erse-

hen können, wessen sie angeklagt ist. Das bedingt eine zureichende Umschreibung der Tat. Entscheidend ist, dass die beschuldigte Person genau weiss, welcher konkreter Handlungen sie beschuldigt und wie ihr Verhalten rechtlich qualifiziert wird, so dass sie sich in ihrer Verteidigung richtig vorbereiten kann (Urteil des Bundesgerichts 18/2017 vom 17. Mai 2017 E. 1.2 sowie Urteil des Bundesgerichts 6B_492/2015 vom 2. Dezember 2015 E. 2.2 mit Hinweisen, nicht publ. in BGE 141 IV 437).

Kernstück der Anklageschrift bildet die Darstellung der dem Beschuldigen zur Last gelegten Tat. Die Darstellung des tatsächlichen Vorgangs ist auf den gesetzlichen Tatbestand auszurichten, der nach Auffassung der Anklage als erfüllt zu betrachten ist, d.h. es ist anzugeben, welche einzelnen Vorgänge und Sachverhalte den einzelnen Merkmalen des Straftatbestandes entsprechen. Zu den gesetzlichen Merkmalen der strafbaren Handlung gehören neben den Tatbestandsmerkmalen die Schuldform (sofern vorsätzliches und fahrlässiges Verhalten strafbar ist), die Teilnahmeform (Mittäterschaft, Anstiftung, Gehilfenschaft) sowie die Erscheinungsform (Versuch oder vollendetes Delikt) und allfällige Konkurrenzen (Urteil des Bundesgerichts 6B_633/2015 vom 12. Januar 2016, E. 1.3.2). Dabei ist jedoch der Inhalt des Tatbestandes ebenso wenig anzuführen, wie diesbezügliche rechtliche Ausführungen, denn das Gericht ist in der rechtlichen Würdigung des Tatvorwurfs frei (BGE 143 IV 63 E. 2.2; Urteil des Bundesgerichts 6B_492/2015 vom 2. Dezember 2015 E. 2.3; nicht publ. in BGE 141 IV 437).

2.3. Eine Verletzung des Anklageprinzips liegt in concreto nicht vor. Entgegen der Darstellung der Verteidigung des Beschuldigten und mit der Vorinstanz (Urk. 56 S.5 f.) stellt die Anklageschrift detailliert und konkret bezüglich genau umschriebener Lebenssachverhalte dar, welche Handlungen der Beschuldigte wann, wo, mit wem und wozu vorgenommen haben soll. Immer wieder wird im Einzelnen darauf hingewiesen, welcher Art der Tatbeitrag des Beschuldigten war. Es bleibt entgegen der Behauptung der Verteidigung keineswegs unklar, was denn dem Beschuldigten genau vorgeworfen wird oder was er genau getan haben soll. Für die Prüfung der Einhaltung des Anklageprinzips ist wie erwähnt massgebend, dass dem Beschuldigten durch hinreichende Umschreibung des eigentli-

chen Tatgeschehens im Sinne von Art. 325 Abs. 1 lit. f und g StPO klar ist, welches Verhalten ihm vorgeworfen wird. Daran, wogegen er sich zu verteidigen hat, verbleibt vorliegend aufgrund des detailliert geschilderten Tatvorgehens in der Anklageschrift jedenfalls kein Zweifel. Die diesbezüglichen Vorwürfe der Verteidigung zielen letztlich bereits auf die Würdigung des Sachverhaltes hin. Ob die der Anklage zugrunde liegenden Tatbestandselemente beweismässig erstellt werden können oder für die Anwendung der angerufenen Strafnormen ausreichend sind, ist jedoch nicht unter dem Aspekt des Anklageprinzips zu prüfen, sondern wird Gegenstand des materiellen Entscheides gestützt auf die Beweiswürdigung sein.

3. Beweisgrundsätze und Beweismittel

3.1. Hinsichtlich der allgemeinen Regeln der Beweiswürdigung kann vorab auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 56 S. 11 f.). Ergänzend sei daher nur auf Folgendes hingewiesen:

Bestreitet ein Beschuldigter wie vorliegend die ihm vorgeworfenen Taten, ist der Sachverhalt aufgrund der Untersuchungsakten und der vor Gericht vorgebrachten Argumente nach den allgemein gültigen Beweisregeln zu erstellen. Gemäss der aus Art. 32 Abs. 1 BV fliessenden und in Art. 6 Ziff. 2 EMRK verankerten Maxime "in dubio pro reo" ist bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld zu vermuten, dass der einer strafbaren Handlung Beschuldigte unschuldig ist (BGE 137 IV 219 E. 7.3. mit Hinweisen; BGE 127 I 38 E. 2a). Das heisst der verfolgende Staat hat dem Beschuldigten alle objektiven und subjektiven Tatbestandselemente nachzuweisen (Niklaus Schmid, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 2. A. Zürich/St. Gallen 2013 [kurz: Handbuch], N 216) und nicht der Beschuldigte seine Unschuld (BGE 127 I 38 E. 2a; Urteil des Bundesgerichts 6B 605/2016 vom 15. September 2016 E. 2.2). Als Beweiswürdigungsregel besagt die Maxime, dass sich der Strafrichter nicht von der Existenz eines für den Beschuldigten ungünstigen Sachverhaltes überzeugt erklären darf, wenn bei objektiver Betrachtung erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt so verwirklicht hat (BGE 138 V 74 E. 7; BGE 128 I 81 E. 2 mit Hinweisen).

- 3.2. Der Grundsatz "in dubio pro reo" findet als Beweislastregel keine Anwendung, wenn der Beschuldigte eine ihn entlastende Behauptung aufstellt, ohne dass er diese in einem Mindestmass glaubhaft machen kann. Es tritt nämlich insoweit eine Beweislastumkehr ein, als nicht jede aus der Luft gegriffene Schutzbehauptung von der Anklagebehörde durch hieb- und stichfesten Beweis widerlegt werden muss (Niklaus Schmid, Praxiskommentar, 2. A., Zürich/St. Gallen 2013 [kurz: Praxiskommentar StPO], Art. 10 N 2a; Tophinke in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung [kurz: BSK StPO], 2. A. Basel 2014, Art. 10 N 21).
- 3.3. Liegen keine direkten Beweise vor, ist nach der Rechtsprechung auch ein indirekter Beweis zulässig. Beim Indizienbeweis wird aus bestimmten Tatsachen, die nicht unmittelbar rechtserheblich, aber bewiesen sind (Indizien), auf die zu beweisende, unmittelbar rechtserhebliche Tatsache geschlossen. Eine Mehrzahl von Indizien, welche für sich alleine nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf die Täterschaft oder die Tat hinweisen und einzeln betrachtet die Möglichkeit des Andersseins offen lassen, können einen Anfangsverdacht verstärken und in ihrer Gesamtheit ein Bild erzeugen, das bei objektiver Betrachtung keine Zweifel bestehen lässt, dass sich der Sachverhalt so verwirklicht hat. Das ist mithin auch der Fall, wenn sich die als belastend gewerteten Indizien zu einer Gewissheit verdichten, welche die ausser Acht gelassenen entlastenden Umstände als unerheblich erscheinen lassen (Urteil des Bundesgerichts 6B_678/2013 vom 3. Februar 2014 E. 3.3. mit Hinweisen).
- 3.4. Als Beweismittel liegen im vorliegenden Verfahren nebst den Einvernahmen des Beschuldigten im Untersuchungsverfahren (Urk. 11/1-18) hauptsächlich die Protokolle der Telefonüberwachungen (kurz: TK-Protokolle) verschiedener Personen vor (Urk. 4 TK act. 1-334; Urk. 11/10 TK Beilagen und Urk. 11/11 TK Beilagen act. 1-12; Urk. 11/12 TK Beilagen). Dabei sind namentlich die zahlreichen, regelmässigen und nahe aufeinanderfolgenden Telefonate zwischen den Drogenabnehmern B.____ und C.____ (Vater und Sohn, wobei B.____ in Zürich und C.____ in Skopje wohnte) sowie zwischen dem Beschuldigten A.____ und B. (Urk. 4 act. 36-44; 252-257; 268-272; 274; 304-306; 328) sowie zwi-

schen dem Vater des Beschuldigten D ("D'") einerseits und B
andererseits massgeblich. Weiter liegen jedoch auch Telefonüberwachungsproto-
kolle von Gesprächen der weiteren Mitbeteiligten E, F und G
vor. Ferner ist als Beweismittel ein Wahrnehmungsbericht der Kantonspolizei vom
23. Mai 2016 vorhanden (Urk. 10/4). Schliesslich zog die Vorinstanz die in sepa-
raten Strafverfahren rechtskräftig gewordenen Urteile gegen B und
C (Urk. 28/1 und 28/2), E (Urk. 28/3) und F vom 18. Januar
2016 (Urk. 28/4) bei. Seitens der Berufungsinstanz wurden die Akten des Oberge-
richts des Kantons Zürich im Verfahren gegen F von Amtes wegen im Hin-
blick auf das Urteil der Vorinstanz beigezogen (Urk. 67).

- 3.4.1. Die Verteidigung stellte die Verwertbarkeit der Erkenntnisse aus den obgenannten Überwachungsmassnahmen in Abrede. Zum einen begründete sie das damit, dass die Grundlagen der Anordnung der Überwachungsmassnahmen nicht vollständig seien und deshalb nicht geprüft werden könne, ob die Genehmigung des Zufallsfundes durch das Zwangsmassnahmengericht rechtmässig gewesen sei. Zum anderen seien die angeordneten Überwachungsmassnahmen dem Beschuldigten nicht formell eröffnet worden (Urk. 46 S. 3 und 71 S. 3 f.).
- a) In Bezug auf den ersten Einwand der Verteidigung ist auf die bundesgerichtliche Praxis (zur sogenannten "Kaskaden-Überwachung") hinzuweisen, wonach die Zulässigkeit von Überwachungen gestützt auf Zufallsfunde nicht von der Frage abhängig sei, ob frühere konnexe Überwachungen rechtmässig angeordnet worden seien. Zu prüfen sei, ob eine zulässige Verwendung von Zufallsfunden vorliege (Art. 278 StPO) und die gesetzlichen Voraussetzungen der (allenfalls) neu verfügten Überwachungen (nach Art. 269 ff. StPO) erfüllt seien. Dementsprechend habe ein Betroffener, der die Verwendung von Zufallsfunden (und darauf gestützte neue Überwachungen gegen ihn) im Untersuchungsverfahren anfechten wolle, keinen Anspruch auf vollständige Einsicht in sämtliche Akten der konnexen früheren Überwachungen. Einsicht zu geben sei ihm indessen in jene Beweisergebnisse der früheren Überwachungen, welche unmittelbar den Zufallsfund (mit entsprechenden Verdachtsmomenten gegen den Betroffenen) begründen. Auch müsse überprüfbar sein, dass die konnexen Überwachungen richterlich bewilligt

wurden (BGE 140 IV 40 E. 4.2-4.3). Soweit ein Betroffener darüber hinaus geltend mache, frühere konnexe Überwachungen, die nicht gegen ihn persönlich (sondern gegen andere Personen) angeordnet worden seien, seien möglicherweise rechtswidrig gewesen, könne auf die Vorbringen mangels Beschwerdelegitimation nicht eingetreten werden (Art. 81 Abs. 1 lit. b BGG i.V.m. Art. 279 Abs. 3 StPO; BGE 140 IV 40 E. 4.1; zum Ganzen vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_59/2014 vom 28. Juli 2014, E. 4.11).

Vorliegend sind die materiellen Voraussetzungen von Art. 278 Abs. 2 i.V.m. Art. 269 StPO zur Verwendung der Zufallsfunde unbestrittenermassen erfüllt. Es liegt eine richterliche Genehmigung vor und beim untersuchten Vorwurf handelt es sich um eine Katalogtat (Urk. 12/2). Aus der Genehmigungsverfügung des Zwangsmassnahmengerichts am Obergericht geht ferner hervor, dass die konnexen Überwachungen, welche unmittelbar den Zufallsfund begründen (vgl. auch nachfolgend b), richterlich bewilligt wurden. In die daraus gewonnenen Gesprächsprotokolle hatte der Beschuldigte uneingeschränkt Einsicht. Damit wurde sein Anspruch auf rechtliches Gehör gewahrt. Auf vollständige Einsicht in sämtliche Akten der konnexen früheren Überwachungen gegen Mitbeschuldigte hat der Beschuldigte keinen Anspruch.

b) Auch der zweite Einwand der Verteidigung geht fehl. Denn gemäss Art. 279 Abs. 1 StPO muss die Staatsanwaltschaft nur *überwachten* Personen spätestens mit Abschluss des Vorverfahrens Grund, Art und Dauer der Überwachung mitteilen. Gegen den Beschuldigten wurde nie eine Überwachung angeordnet. Er war lediglich der Verbindungspartner einer in der Aktion "H.______" (TK110128) überwachten Person, namentlich von B._____ (Urk. 12/2). Damit bestand ihm gegenüber keine formelle Mitteilungspflicht (Jean-Richard-dit-Bressel, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], BSK-StPO, N 7 und 11 zu Art. 279), zumal er – wie bereits ausgeführt wurde – auch nicht legitimiert ist, gegen andere Personen angeordnete Überwachungen anzufechten. Was die grundsätzliche Pflicht von Strafverfolgungsbehörden anbelangt, den Anspruch eines Beschuldigten auf rechtliches Gehör zu beachten, so ist darauf hinzuweisen, dass dem Beschuldigten bereits anlässlich der delegierten polizeilichen Einvernahme vom 8. Dezember

2015 mitgeteilt wurde, dass das Zwangsmassnahmengericht die Verwendung der in der Aktion "H._____" gewonnenen Erkenntnisse aus Überwachungsmassnahmen bewilligt habe (Urk. 11/4 Rz 9 und 54). Diese wurden ihm in der Folge – soweit für die Klärung der Sachlage relevant – in der genannten und den darauffolgenden Einvernahmen vorgehalten (Urk. 11/4 Rz 11, 60 ff.; Urk. 11/5-13). Dem Beschuldigten wurde damit schon vor Abschluss des Vorverfahrens mehrfach transparent gemacht, dass und welche ihn belastenden Erkenntnisse aus Überwachungen anderer Personen vorhanden sind.

- c) Im Ergebnis sind sämtliche den Akten beiliegenden Telefonüberwachungsprotokolle daher uneingeschränkt verwertbar.
- 3.4.2. Die Verteidigung bestritt ferner die Verwertbarkeit der Erkenntnisse aus dem Wahrnehmungsbericht der Kantonspolizei (Urk. 46 S. 3 und 71 S. 3). Sie machte diesbezüglich zum einen geltend, dass ihm die diesem Bericht zugrundeliegende Observation formell nicht eröffnet worden sei. Zum anderen sei die Überprüfung ihrer Rechtsmässigkeit nicht möglich, da die dazu nötigen Unterlagen fehlen würden.

Diese Rügen sind ebenfalls unbegründet. Gemäss Art. 283 Abs. 1 StPO ist die Staatsanwaltschaft nur verpflichtet, der von einer Observation direkt betroffenen Person Grund, Art und Dauer der Observation mitzuteilen. Der Beschuldigte war nicht Zielperson der Observation (vgl. insb. Urk. 10/4 S. 1 f., worin festgehalten wird, dass die als "UM" bezeichnete Person später als der Beschuldigte identifiziert worden sei). Daher ist der Beschuldigte weder Mitteilungsberechtigter noch legitimiert, die Anordnung einer Observation gegen eine Drittperson anzufechten. Was darüber hinaus seinen Anspruch auf rechtliches Gehör anbelangt, so ist darauf hinzuweisen, dass dem Beschuldigten die im Rahmen der Observation gemachten Beobachtungen bereits anlässlich der Einvernahme vom 11. April 2016 und damit vor Abschluss des Vorverfahrens vorgehalten wurden (Urk. 11/11 Rz 7, 22, 34 ff., 96 f., 100, 113). In der Einvernahme vom 11. Juni 2016 eröffnete die Staatsanwaltschaft dem Beschuldigten darüber hinaus explizit, dass vom 28. Juni 2012 bis 29. Juni 2012 eine Observation stattgefunden habe und die entsprechenden polizeilichen Beobachtungen im Wahrnehmungsbericht vom 23. Mai

2016 festgehalten worden seien (Urk. 11/13 Rz 70 ff.). Eine Kopie dieses Berichtes wurde seiner Verteidigung sogar ausgehändigt (Urk. 11/13 S. 42). Zu guter Letzt ist darauf hinzuweisen, dass es sich beim Wahrnehmungsbericht lediglich um ein von der Kantonspolizei Zürich zusammengetragenes und zulässiges Beweismittel im Sinne von Art. 100 Abs. 1 lit. b StPO handelt, mit welcher sie ihre im Dienst gemachten Feststellungen festhält (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_1057/2013 vom 19. Mai 2014, E. 2.3 m.w.H.). Die Wahrheit der darin festgehaltenen Beobachtungen bestätigte der Polizeibeamte I._____ anlässlich seiner staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 21. September 2016 (Urk. 11/14 Rz 10). Bei dieser Einvernahme war der Beschuldigte anwesend und konnte von seinem Anspruch auf rechtliches Gehör, insbesondere von seinem Recht auf Konfrontation und auf Stellen von Ergänzungsfragen uneingeschränkt Gebrauch machen. Der Wahrnehmungsbericht ist damit als Beweismittel uneingeschränkt verwertbar (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_510/2013 vom 3. März 2014, E. 1.3.2).

3.4.3. Schliesslich stellte die Verteidigung auch die Verwertbarkeit der beigezogenen Urteile zu Lasten des Beschuldigten in Frage. Diese Urteile würden substanziell auf Beweismittel beruhen, welche der Beschuldigte nicht kenne, mit welchen er nicht konfrontiert worden sei und die auch nicht in seinen Verfahrensakten enthalten seien (Urk. 46 S. 3 f. und 71 S. 4).

Gemäss Art. 194 Abs. 1 StPO ziehen die Staatsanwaltschaft und die Gerichte Akten anderer Verfahren bei, wenn dies für den Nachweis des Sachverhalts oder die Beurteilung der beschuldigten Person erforderlich ist. Beigezogene Akten dienen als Beweisgegenstand im Sinne von Art. 192 StPO und gelten als sachliche Beweismittel (Bürgisser, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], BSK-StPO, N 1 zu Art. 194). Urkunden sind dabei ebenfalls Beweissachen (Art. 192 Abs. 2 StPO). Ausgehend von einer prozessrechtlichen Betrachtungsweise fällt jedes Schriftstück bzw. jede andere Aufzeichnung darunter, die geeignet ist, dank ihres Inhalts bzw. Informationsgehalts beweisbildend zu wirken (a.a.O., N 5 f. zu Art. 192). Wie jedes andere Beweismittel unterliegen auch Urkunden der freien

Beweiswürdigung (Art. 10 Abs. 2 StPO; vgl. auch vorstehend E. 3.1 - 3.3) und den allgemein gültigen Beweiserhebungsregeln (Art. 107 f. StPO; Art. 139 ff. StPO).

Die vorliegend beigezogenen Urteile, welche Mitbeschuldigte in parallelen Verfahren betreffen, stellen nach dem Dargelegten sachliche Beweismittel dar und unterliegen der freien richterlichen Beweiswürdigung. Da diese Urkunden ferner von Richtern bzw. Richterinnen zürcherischer Gerichte, also von Mitgliedern einer Behörde, in Wahrnehmung hoheitlicher Funktionen ausgestellt wurden (vgl. Art. 110 Abs. 5), haben sie einen erhöhten Beweiswert. Auf die Informationsgehalte der beigezogenen Urteile darf somit im Rahmen der nachfolgenden Beweiswürdigung grundsätzlich abgestellt werden, sofern sie (im Sinne einer Auslegungshilfe) Rückschlüsse auf die dem Beschuldigten vorgeworfenen Delikte bzw. die damit zusammenhängenden Umstände und Hintergründe erlauben. Einschränkend ist dabei aber zu beachten, dass nur diejenigen, in den jeweiligen Urteilen festgehaltenen Erkenntnisse berücksichtigt werden dürfen, welche aus Beweismitteln gewonnenen wurden, die unter Wahrung der Rechte des Beschuldigten formell korrekt erhoben wurden und Teil der Verfahrensakten sind.

III. Sachverhalt

A. Sachzusammenhang mit separat geführten Strafverfahren

1. Hintergrund

1.1. Die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich führte in enger Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei Zürich unter dem Aktionsnamen 'H._____' ein umfangreiches Ermittlungsverfahren gegen eine balkanstämmige Gruppe von Personen wegen Handel und Einfuhr von grossen Mengen Betäubungsmitteln. Dabei wurden mit Genehmigung des Zwangsmassnahmengerichts am Obergericht des Kantons Zürich diverse Telefonanschlüsse überwacht, wobei zahlreiche Telefonate zwischen dem Beschuldigten und weiteren Beteiligten abgehört und aufgezeichnet wurden. Die Verwendung der aus dieser Überwachung gewonnenen,

den Beschuldigten belastenden Erkenntnisse wurde auf entsprechendes Gesuch der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich hin durch das Zwangsmassnahmengericht genehmigt (Urk. 12/1 und 12/2).

1.2. Der vorliegend Beschuldigte A war zwar in der Nacht vom 28. auf den
29. Juni 2012 zusammen mit seinem Vater D, dessen Bruder G,
sowie C und B im Zusammenhang mit dem Vorgang 22 der Aktion
H in der Wohnung von B verhaftet worden, wurde jedoch am
29. Juni 2012 zusammen mit seinem Vater D und seinem Onkel G
bereits wieder auf freien Fuss gesetzt, da beim damaligen Ermittlungsstand ge-
gen sie noch kein dringender Anfangsverdacht bestanden hatte. Sie reisten aus
der Schweiz aus und in der Folge blieb der Aufenthaltsort des Beschuldigten un-
bekannt (Urk. 1; Urk. 4 S.27; 45 S. 1). Aufgrund von Erkenntnissen aus der Über-
wachung im Zusammenhang mit der Aktion H führte die Staatsanwalt-
schaft gegen die im vorliegenden Sachverhalt Mitbeteiligten D, G,
C, B, F, E (und weiteren) je separate Strafverfahren,
die sie - soweit möglich - mittels je separaten Anklagen vom 5. Juni 2013
(C), 25. Juni 2013 (B), 1. Juli 2013 (E) sowie vom 4. August
2014 (F) abschloss (Urk. 27, 28/1-4 [je Anhang] und 67/42 [Anhang]). Auf
die Rapportierung vom 30. April 2013 hin wurde der Beschuldigte zur Verhaftung
ausgeschrieben und am 25. November 2015 beim Grenzübertritt in die Schweiz in
St. Margrethen verhaftet (Urk. 10/1, Urk. 10/3 S. 4), so dass nunmehr auch gegen
ihn das vorliegende Untersuchungsverfahren mittels Anklage vom 4. April 2016
seinen Abschluss fand (Urk. 18). Für das Verständnis der dem vorliegend ange-
klagten Sachverhalt zugrundeliegenden Gesamtumstände drängt es sich auf,
nachfolgend kurz diejenigen Erkenntnisse in Bezug auf die Mitbeteiligten darzule-
gen, welche sich aus den beigezogenen, bereits <i>rechtskräftigen</i> Urteilen ergeben.
2. B (Vater) und C (Sohn)
2.1. Das Bezirksgericht Zürich, 9. Abteilung, sprach <u>B.</u> mit Urteil vom
19. Februar 2014 (Urk. 28/1)

⁻ des mehrfachen Verbrechens gegen Art. 19 Abs. 1 lit. b, c, d und g BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. a und b BetmG und

der mehrfachen Gehilfenschaft zum Anstaltentreffen einer Widerhandlung gegen das

BetmG im Sinne von Art. 25 StGB in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 lit. g und Abs. 2 lit. a BetmG schuldig und bestrafte ihn mit 7 ½ Jahren Freiheitsstrafe, woran 600 Tage Haft angerechnet wurden (Urk. 28/1 Urteil S. 110). Aus dem begründeten Urteil ergibt sich im Wesentlichen, dass B. in 19 von 27 Anklagepunkten (darunter die gegen den heutigen Beschuldigten zu beurteilenden Vorgänge 5 und 22 der Aktion H. ; in dortiger Anklage Ziffern 1 und 16) verurteilt wurde, weil er im grossen Stil die Einfuhr von mehreren Kilogramm Heroin organisierte, bei der Übergabe mitwirkte, andere für sich arbeiten liess und kiloweise Heroin bunkerte, mithin keineswegs in der unteren Hierarchiestufe anzusiedeln war (Urk. 28/1 S. 101). Ausserdem traf er Anstalten zur Einfuhr von grossen Mengen Heroin und spielte bei der Beschaffung der entsprechend überwiesenen Gelder eine wichtige Rolle (Urk. 28/1 S. 103). 2.2. Das Bezirksgericht Zürich, 9. Abteilung, sprach C. (Sohn des B.) mit Urteil vom 26. Februar 2015 des mehrfachen Verbrechens gegen Art. 19 Abs. 1 lit. b, c und g BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. a und b BetmG schuldig und bestrafte ihn mit 4 Jahren Freiheitsstrafe, woran 972 Tage Haft angerechnet wurden (Urk. 28/2 Urteil S. 79). C. wurde - was bezüglich des vorliegenden Verfahrens von Relevanz ist betreffend den Vorgang 5 der Aktion H. (dortige Anklageziffer 1) im Gegensatz zu seinem Vater freigesprochen, jedoch folgte bezüglich Vorgang 22 derselben Aktion (dortige Anklageziffer 6) ein Schuldspruch (Urk. 28/2 S. 79). 2.3. Sowohl dem Urteil gegen B. als auch demjenigen gegen C. liegt bezüglich des Vorgangs 22 derselbe Sachverhalt zugrunde wie in vorliegender Anklageziffer I.2, jedoch mit der Ausnahme, dass bereits die dortige Anklage davon ausging, die Einfuhr des Heroins habe nicht erstellt werden können. 2.4. Im Hinblick auf die Würdigung im vorliegenden Verfahren ist jedoch von Bedeutung, dass B.____ und C.___ bezüglich des Vorgangs 33 (der vorliegend

nicht	Gegenstand der Anklage ist) schuldig gesprochen wurden, weil es die Di-
mens	sion aufzeigt, innerhalb welcher sich der Anklagesachverhalt gegen den heu-
tigen	Beschuldigten abspielte. Dabei ging das Gericht im Urteil gegen B
noch	davon aus, lit. e) 2. Satz und lit. f) der Anklage seien nicht erstellt (Urk. 28/1
Ankla	ageziffer 11 Anklage S. 8 ff. und Urk. 28/1 S. 73-75 [B]), wohingegen
das (Gericht später im Verfahren gegen C aufgrund dessen Zugabe auch
diese	en Teil der Anklage, mithin den gesamten Anklagesachverhalt betreffend
Vorg	ang 33 als erstellt dem Schuldspruch zugrunde legte (Urk. 28/2 Anklageziffer
5 Anl	klage S. 6 ff. und Urk. 28/2 S. 63 und 38-55 [C]).
von l	Im übrigen ergibt sich aus Anklage und Urteil gegen B, dass dieser März bis Juni 2012 Dutzende Male Heroin jeweils mindestens im Hundert-m-Bereich und auch Streckmittel an Abnehmer lieferte sowie Drogenerlös
entge	egen nahm, wobei er sich oft von seinem Sohn, aber auch von F,
chau	ffieren liess. Auch kannte er das Drogenlager von F in J, holte
er au	ich selbst dort gelagertes Streckmittel, um es an Abnehmer weiter zu geben.
In eir	nigen Fällen schickte er auch F, sowohl um Drogen zu übergeben, als
auch	um den Erlös von den Abnehmern abzuholen.
3.	E
3.1.	Die 9. Abteilung des Bezirksgerichts Zürich sprach E mit Urteil vom
19. F	ebruar 2014
-	des mehrfachen Verbrechens gegen Art. 19 Abs. 1 lit. b, c, d und g BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. a und b BetmG
-	der Geldwäscherei im Sinne von Art. 305 ^{bis} Ziff. 1 StGB und
-	des Vergehens gegen Art. 115 Abs. 1 lit. b AuG
schul	dig und bestrafte ihn mit 4 Jahren Freiheitsstrafe, woran 576 Tage Haft an-
gere	chnet wurden (Urk. 28/3 Urteil S. 52).
	E war weitgehend geständig, insbesondere auch, mit Heroin gehan-
	zu haben. Im übrigen wurde der angeklagte Sachverhalt erstellt (Urk. 28/3
,	. Gemäss den Erwägungen im Urteil lag dem Schuldspruch zugrunde, dass mit knapp zehn Kilogramm Heroingemisch mit einem Reinheitsgrad von

38 % in Dutzenden von Vorgängen in einer relativ kurzen Zeit zwischen Ende
Februar und Ende Juli 2012 handelte (Urk. 28/3 S. 43 f. und S. 40). Er wirkte bei
der Einfuhr von rund sechs Kilogramm Heroingemisch mit, liess jedoch andere für
sich arbeiten, um alsdann den Drogenerlös einzustreichen. Aus der dem Urteil
zugrunde liegenden Anklage ergibt sich weiter, dass E in unzähligen Malen
Heroin durch F an verschiedene Abnehmer liefern und den Drogenerlös
einziehen liess, wobei dieser dazu quer durch die Schweiz nach Genf, Fribourg,
Bern und Wettingen reiste. Ausserdem gab E zu, dass er das Magazin von
F als Drogenbunker benutzte und dass er mindestens 7,1 Kilogramm
Streckmittel organisiert und dieses nebst einer zur Herstellung von Heroinblöcken
dienenden hydraulischen Presse sowie einer elektronischen Waage im Drogen-
bunker bei F in J lagerte. Auch war er keineswegs auf Anweisung
hin tätig und nicht in unterer Hierarchiestufe anzusiedeln und vermittelte von Al-
banien aus B auch einen Heroinabnehmer. Weil aber B keinen wei-
teren Drogenhandel mehr mit ihm tätigen wollte, führte er seine Heroingeschäfte
mit anderen Mittätern weiter. Ein Sachzusammenhang zum vorliegenden Verfah-
ren besteht namentlich betreffend <i>Vorgang 5</i> aus der Aktion H (Ziffer I.1.
der Anklage gegen E; Urk. 28/3 Anklage S. 2), worauf nochmals zurückzu-
kommen sein wird.
4. F
4.1 Das Bezirksgericht Zürich 8. Ahteilung sprach F. mit Urteil vom

- 4.1. Das Bezirksgericht Zürich, 8. Abteilung, sprach ⊢.____ mit ∪rteil vom 23. Januar 2015 (Urk. 67/42)
- des mehrfachen Verbrechens gegen Art. 19 Abs. 1 lit. b, c und g BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. a und b BetmG
- der mehrfachen Gehilfenschaft zum Verbrechen gegen Art. 19 Abs. 1 lit. b BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG und Art. 25 StGB
- der Gehilfenschaft zum Verbrechen gegen Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG und Art. 25 StGB und
- des Vergehens gegen Art. 33 Abs. 1 lit. a WG in Verbindung mit Art. 7 abs. 1 WG und Art. 12 lit. f WV

schuldig, woraufhin das Obergericht des Kantons Zürich in Bestätigung des unangefochtenen Schuldspruchs eine Strafe von 3 Jahren Freiheitsstrafe ausfällte, woran 224 Tage Haft angerechnet wurden (Urk. 28/4 Urteil S. 18).

4.2. F wurde wegen seiner mannigfaltigen Unterstützung der beiden Dro-
genhändler B und E beim Verkauf von grossen Mengen Heroin spä-
testens ab Februar 2012 verurteilt. Dabei stellte er sein Firmenfahrzeug und den
Lagerraum seines Malergeschäfts im Untergeschoss an der KStrasse
in J als sogenannten Bunker für Heroin sowie Streckmittel zur Verfügung.
Insbesondere chauffierte er die beiden Dealer in einer Vielzahl von Fällen beim
schweizweiten Ausliefern von grossen Heroinmengen, lieferte aber auch eigen-
händig solche aus und übernahm den Drogenerlös. Schliesslich unterstützte er
B auch beim Versand von grossen Geldbeträgen, welche der Bezahlung
von Heroineinfuhren dienten, in den Balkan (Urk. 67/42 Anklage S. 2). Auch be-
züglich F besteht ein Sachzusammenhang zum vorliegenden Verfahren in
den Vorgängen 5 und 22 der Aktion H
Bezüglich des Vorgangs 22 war F ebenso wie bezüglich des Vorgangs 5
hinsichtlich der Mitwirkung bei der Weitergabe von Geldbeträgen zwecks Heroin-
einfuhr geständig. Demnach brachte er am 22. März 2012 zusammen mit
B Fr. 70'000.– zu L nach M und übernahm am 12. Juni 2012
von B Fr. 35'000, wobei er am nächsten Tag Fr. 15'000 via Reisebüro
N und Fr. 20'000 durch einen Passagier namens O nach Skopje
überbringen liess, wo es C in Empfang nahm (Urk. 67/42 S. 43-50).
B. Einfuhr von Heroin (Anklageziffer I.1. und I.2.)
<u>1. Anklage</u>
Diesem Anklagepunkt liegt zusammengefasst folgender Sachverhalt zugrunde,
dessen Einzelheiten, namentlich die genauen Daten, Zeiten und Örtlichkeiten, der
Anklageschrift zu entnehmen sind (Urk. 18 S. 2-5):
Der Beschuldigte habe zwischen dem 28. Februar 2012 und dem 2. April 2012
zusammen mit seinem Vater D, C und B, E, F
und G aktiv an der Einfuhr von Heroin im mehrfachen Kilobereich mitge-
and C and an act Emilian von Heront in monitorien Miobercion mige-

wirkt, indem er einerseits bei den Besprechungen des Geschäfts beteiligt, andererseits bei der Organisation und Durchführung der Lieferung selbst mitgewirkt habe (Anklageziffer Ziff. I.1., Urk. 18 S. 2-4).

Zudem habe der Beschuldigte in gleicher Weise und mit denselben involvierten Beteiligten eine weitere Heroineinfuhr im mehrfachen Kilobereich zwischen dem 28. Mai 2012 und 28. Juni 2012 organisiert und umgesetzt (Anklageziffer Ziff. I.2., Urk. 18 S. 4-5). Dabei sei er - zusammengefasst - jeweils für die konkreten Verhandlungen, den Informationsaustausch, die Entgegennahme des Geldes, die Beauftragung des Kuriers und die Sicherstellung der Übergabe der Betäubungsmittel in der Schweiz zuständig gewesen (Urk. 18 S. 2-5).

2. Einwendungen der Verteidigung

Nebst der einleitenden Kritik wegen angeblich formell nicht verwertbarer TK-Protokolle machte die Verteidigung im Wesentlichen geltend, die Anklage beruhe lediglich auf Indizien, welche kein schlüssiges Gesamtbild ergäben und auf reinen Vermutungen bezüglich der Frage basiere, wer die in den Gesprächen mit "Vater", "der Jüngere", "der Ältere" oder "D'._____" bezeichneten Personen tatsächlich seien, so dass der Anklagesachverhalt mittels der seitens der Staatsanwaltschaft eingereichten Beweismittel keinesfalls erstellt sei (Urk. 46 S. 8; Urk. 71 S. 8).

Im übrigen sei, selbst wenn der Anklagesachverhalt erstellt werden könnte, der angebliche Tatbeitrag des Beschuldigten jedenfalls nicht klar, und möglich sei entgegen der Anklagebehörde auch eine untergeordnete Beteiligung des Beschuldigten lediglich als Informations- und Geldbote, ohne Tatherrschaft und damit lediglich als Gehilfe. Ausserdem sei insbesondere beim Anklagesachverhalt Ziffer I.2. (Vorgang 22) unklar, ob es überhaupt zu einer Einfuhr gekommen sei (Urk. 18 S. 9 f.).

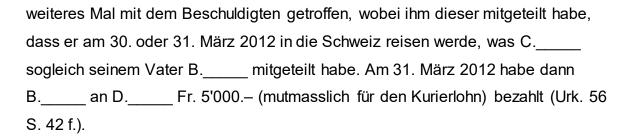
3. Sachverhaltserstellung / Beweiswürdigung

4.1. Vorgang 5 (Anklageziffer I.1.)

4.1.1. Die <u>Vorinstanz</u> hielt nach einlässlicher und überzeugender Beweiswürdigung (Urk. 56 S. 13-43) den in Ziffer I.1. der Anklageschrift festgehaltenen Sachverhalt als erstellt, mit Ausnahme der Beauftragung eines Kuriers mit dem Transport des Heroins, der Reise in die Schweiz zwecks Überwachung und Sicherstellung der Heroinlieferung und die Heroinübergabe selbst (Urk. 56 S. 58 f.).

Mit nachvollziehbarer und sorgfältiger Begründung wies die Vorinstanz die dem Beschuldigten zuzurechnenden Telefonnummern nach (Urk. 56 S. 14-21), so dass er als für die Nummern 1 und 2 (Vorwahl für Mazedonien 00389) identifizierter Teilnehmer zu betrachten ist (Urk. 56 S. 21). Ebenfalls zeigte sie schlüssig auf, dass es sich bei der "Person", mit welcher sich C._____ am 28. März 2012 traf und die Ende März 2012 in die Schweiz kommen würde, um den Beschuldigten handelte (Urk. 56 S. 37).

Im übrigen hielt sie namentlich fest, dass sich den TK-Protokollen mit genügender
Klarheit entnehmen lasse, dass sich C am 28. Februar 2012 mit "D'"
bzw. D getroffen habe. Bei diesem Treffen sei über eine Heroinlieferung im
mehrfachen Kilobereich gesprochen worden. In der Folge habe B seinen
Sohn C angewiesen, € 5'000.– den Geschäftspartnern zu übergeben. Wei-
ter sei erstellt, dass sich C vor oder am 6. März 2012 mit D und dem
Beschuldigten getroffen habe, welcher anlässlich dieses Treffens einen Kilopreis
von € 28'000.– für das zu liefernde Heroin verlangt habe. Am 23. März 2012 sei
D von Skopje nach Zürich geflogen, von wo er durch B abgeholt und
bei diesem zuhause einquartiert worden sei. Am gleichen Tag habe F
Fr. 70'000 an L in dessen Wohnung in M übergeben, damit dieser
das Geld an C übermittle. Dieses Geld habe als Teilzahlung für die geplan-
te Heroinlieferung im mehrfachen Kilobereich gegolten und sei letztlich zum Be-
schuldigten gelangt. In einer Textnachricht vom 25. März 2012 an B habe
der Beschuldigte dann in Aussicht gestellt, dass er am 27. März 2012 bei ihm sein
bzw. in die Schweiz kommen werde. C. habe sich am 28. März 2012 ein



4.1.2. Auf diese Erwägungen der Vorinstanz, die eine sorgfältige und zutreffende Beweiswürdigung vornahm, kann - mit Ausnahme der Verneinung des Nachweises der Lieferung und Übergabe der Drogen - vollumfänglich verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO), da auch unter Einbezug der unter dem Titel "Sachzusammenhang" unter vorstehender Ziffer III.A. angeführten rechtskräftigen Entscheide gegen die Mitbeteiligten kein Zweifel daran besteht, dass sich der Sachverhalt diesbezüglich wie vorliegend angeklagt zugetragen hat.

Auch wenn es dem Gericht angesichts der zurückgezogenen Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft und des zu beachtenden Verbots der reformatio in peius verwehrt ist, den Sachverhalt über denjenigen hinaus auszudehnen, den die Vorinstanz als erstellt erachtete (Art. 391 Abs. 2 StPO), ist nachfolgend ferner aufzuzeigen, dass die Indizienlage – entgegen den Erwägungen der Vorinstanz – auch die Erkenntnis zulassen würde, dass es zur eingeklagten Heroinlieferung und -übergabe gekommen ist.

4.1.3. Vorab ist vor dem Hintergrund des Sachzusammenhangs bezüglich des Vorgangs 5 darauf hinzuweisen, dass die diesbezüglich grundsätzlich gleichlautende Anklage gegen B. _____ einen gegenüber dem vorliegenden Anklagesachverhalt detaillierteren Geschehensablauf in den Unterabschnitten c), d), e) und g) bis l) sowie n) bis q) enthält (Urk. 28/1 Anklage S. 3 f.). Zentral jedoch ist beim Urteil gegen B. _____, dass das Gericht nach erfolgter sorgfältiger Beweiswürdigung zum Schluss kam, der Anklagesachverhalt sei mit Ausnahme der Drogenmenge erstellt. Dass aber tatsächlich eine Heroinlieferung stattfand, die B. _____ in der Nähe des Spitals ... entgegen nahm, hielt das Gericht - entgegen der Vorinstanz im vorliegenden Verfahren - für erstellt und legte es seinem Urteil zugrunde. Lediglich die angeklagte Menge von 10 Kilogramm Heroinmischung hielt das Gericht aufgrund verschiedener Interpretationen des Begriffs "Hand" bzw. "Hände" für

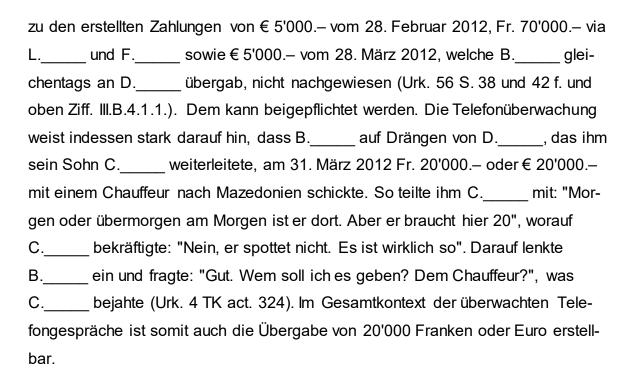
nicht nachgewiesen. So ging es immerhin davon aus, dass es sich bei der am
2. April 2012 erfolgten Lieferung aus dem Ausland und der Übergabe in der Nähe
des Spitals um ein Heroingemisch <i>im Kilobereich</i> handelte (Urk. 28/1 S. 36).
4.1.4. Im Verfahren gegen <u>F</u> wurde durch das erkennende Gericht er-
stellt, dass B am Abend des 2. April 2012 in der Nähe des Spitals, wo-
hin F ihn chauffiert hatte, von einem Kurier (angesichts des Kaufpreises
von Euro oder Fr. 100'000.– und der Herkunft aus dem Balkan) eine grössere
Menge Heroin im Kilobereich entgegennahm, so dass F nachgewiesen
wurde, dass er von der bevorstehenden Drogenlieferung wusste und in Kauf
nahm, dass es sich um eine grössere Heroinmenge im Kilobereich handeln könn-
te (Urk. 67/42 S. 54-56), worauf es ihn entsprechend schuldig sprach.
4.1.5. Angesichts der detaillierten und sorgfältigen Beweiswürdigung in den Pa-
rallelverfahren gegen B und F weisen die oben wiedergegebenen
Erkenntnisse (Ziff. 4.1.3 und 4.1.4) dringend darauf hin, dass der Beschuldigte
zwecks einer grösseren Heroinlieferung in die Schweiz reiste, wo er sich jeden-
falls am 2. April 2012 aufhielt.
ialis am 2. April 2012 autilieli.
4.1.6. Auch aus den TK-Protokollen ergibt sich vor dem Hintergrund der identifi-
zierten Teilnehmer und dem Gesamtzusammenhang eindeutig, dass der Be-
schuldigte gegenüber B bereits am 17. März 2012 angegeben hatte, dass
es mit der Lieferung gut aussehe und er sich bald mit ihm treffen werde, er sei da-
ran, die Lieferung ("Arbeit") zu erledigen und alles zu unternehmen, dass diese
Lieferung möglichst schnell bei ihm in der Schweiz sei (Urk. 10/3 S. 14 i.V.m.
Urk. 10/3 S. 7, wo ausserdem festgehalten ist, dass F bestätigte, dass Va-
ter und Sohn AD immer in serbokroatischer Sprache mit B
kommuniziert hätten, was die Interpretation bezüglich der Identität der Teilnehmer
stützt). Auch die Vorinstanz ging davon aus, dass der Beschuldigte gegenüber
C seine Reise zwecks verabredeter Lieferung des Heroins in die Schweiz
zunächst für den 27. März 2012 ankündigte (Urk. 56 S. 37). Aus den TK-
- · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
Protokollen ergibt sich jedoch ebenfalls zweifelsfrei, dass der Beschuldigte
schliesslich mit Verzögerung erst am Samstag 31. März 2012 in die Schweiz auf-
hrach Dahei erweist sich als hedeutsam, dass der im Verfahren gegen R

noch	unbekannte Teilnehmer mit der Nummer 3 (Urk. 28/1 S. 34 f.) nunmehr im
vorlie	egenden Verfahren zweifelsfrei als C identifiziert wurde (Urk. 56 S. 15)
	somit folgende Gespräche aufgrund der TK-Protokolle erstellt sind:
-	Am <u>17. März 2012</u> UM 12.03 Uhr schrieb B dem Beschuldigten: "Was gibt es Neues? Geht es dir gut?" was der Beschuldigte um 13.06 Uhr beantwortet mit: "Es geht mir gut. Wir werden uns bald sehen. Ich bin dran, die Arbeit zu erledigen." B drängt auf Schnelligkeit mit der Begründung, dass sie sonst die Arbeit verlieren würden, worauf der Beschuldigte zusichert: "Ich werde alles machen, damit es möglichst schnell gemacht wird. Mach dir keine Sorgen." Darauf beendet B das Gespräch mit einem Gruss an den Vater des Beschuldigten (Urk. 4 TK act. 252-256). Am <u>25. März 2012</u> kündigt der Beschuldigte B sein Kommen in zwei Tagen an und erklärt die Verzögerung mit kleinen Problemen, die er aber gelöst habe (Urk. 4 TK act. 304-306).
-	Am <u>27. März 2012</u> 17.32 Uhr erkundigt sich C bei seinem Vater, ob der Beschuldigte angekommen sei " <i>Ist er dorthin gekommen?</i> ", worauf B ihm mitteilt, dass sie auf den Beschuldigten warten und dessen Vater bei ihm sei (Urk. 4 TK act. 310-311). Das wird auch durch die polizeilichen Ermittlungen gestützt, wonach D am 23. März 2012 um ca. 17 Uhr in Zürich Kloten per Flugzeug landete und erst am 6. April 2012 über den gleichen Flughafen wieder aus der Schweiz ausreiste (Urk. 10/3 S. 15).
-	Nachdem sich B über das Ausbleiben des Beschuldigten im Telefongespräch mit seinem Sohn C vom_28. März 2012 15.39 Uhr aufregt und diesen anweist, den Beschuldigten aufzusuchen und mit ihm zu sprechen, teilt ihm C um 15.49 Uhr per SMS mit: "Ich habe mit ihm (dem Beschuldigten) gesprochen. Um sieben Uhr werde ich ihn treffen." Nach dem Treffen teilte er um 19.28 Uhr mit einer weiteren Nachricht mit: "Am Freitag, am Samstag wird er dort sein. Wo soll er dich treffen, und sein Vater soll nicht mit der mazedonischen Nummer sprechen." Darauf schrieb um 19.36 Uhr B zurück: "Ok. Ist das sicher?" C antwortete um 19.38 Uhr: "Ja. Aber wo kannst du auf ihn warten?" Darauf erwiderte B: "Wo! Dort beim Spital. Sie wissen es." Darauf teilt C mit, dass der Beschuldigte sie auffordere, die Telefone abzustellen und dass B sich nicht bei seinem Vater (sc. D) melden solle, weil dieser die mazedonische auf sich trage (Urk. 4 TK act. 314-315).
-	Darauf ging die Korrespondenz zwischen B und C weiter. Am <u>31. März 2012</u> um 12.43 Uhr fragte B seinen Sohn: " <i>Aber was hat er dir gesagt? Wann kommt er und ist es sicher?"</i> Nachdem C beschäftigt war und nicht gleich antworten konnte, meldete er sich später. Um 18.58 Uhr will C von seinem Vater wissen, wieviel Geld er habe, was er mit " <i>Er will es wissen. Weil er morgen dort sein wird</i> " begründet. Daraufhin sagt B zu C im gleichen Gespräch: " <i>Ich werde ihm in einer Woche 100 Tau-</i>

send machen." Das quittiert C mit "Ok, ich werde es dir mitteilen. Morgen am Abend
oder übermorgen am Morgen ist er dort. Aber er braucht hier 20" (Urk. 4 TK act. 321-324).
C teilt seinem Vater um 19.35 Uhr weiter mit: "Er wird dich anrufen. Ich glaube nicht,
dass du es am Morgen erledigen kannst. Ist der Alte weggegangen?" Darauf antwortet
B: "Er ist hier. Ich sehe ihn ein Mal in der Woche. Aber warum kann man es nicht am
Morgen erledigen? Wenn er kommt, dann wird es erledigt." C entgegnet: "Er sagte,
er habe es bereit. Er soll nur abfahren. Es ist sicher." Worauf B nachfragt: "Aber wa-
rum bricht er nicht heute Abend auf?" und C antwortet: "Vielleicht fährt er heute
Abend ab. Ich wollte ihn nicht fragen, wann er abfahren wird" (Urk. 4 TK act. 325).
Es ist folglich entgegen der Vorinstanz erstellbar, dass der Beschuldigte zwecks
Lieferung des längst zuvor via C und B sowie seinen Vater bespro-
chenen und teilweise bereits vorausbezahlten Heroins am 31. März 2012 oder
spätestens am 1. April 2012 in die Schweiz aufbrach und sich am 2. April 2012
bereits in der Schweiz und in der Nähe von B befand:
Am <u>2. April 2012</u> um 9.38 Uhr rief B den Beschuldigten an und fragte: "Wo bist du?
Wie geht es dir? Was gibt's Neues?" (Urk. 4 TK act. 328). Darauf antwortete der Beschul-
digte nicht direkt. Statt dessen liegt jedoch eine Konversation von gut drei Stunden später
zwischen B und C vor. Darin fragt C seinen Vater: "Was ist los mit dem
Hurensohn?" Worauf B zurückfragt: "Ich weiss es nicht; hast du ihn telefonisch nicht
erreicht?" Nur rund 3 Minuten später informiert C seinen Vater um 13.19 Uhr wie
folgt: "Ich habe mit ihm gesprochen. Er wird mir in kurzer Zeit Bescheid geben, weil er in der
Nähe ist", worauf B antwortete: "Dann gut; warten wir auf ihn" (Urk. 4 TK act. 328).
Um 18.47 Uhr fordert C seinen Vater auf: "Geh in einer halben Stunde dorthin", was
letzterer mit "ok" quittiert (Urk. 4 TK act. 331).
4.1.7. Weiter ist zudem aufgrund der beigezogenen Urteile erstellbar, dass
F am Abend des 2. April 2012 B nach 19.00 Uhr zum Spital
chauffierte, damit B dort die <u>Heroinlieferung</u> entgegen nehmen konnte
(Urk. 67/42 S. 54-56). Das ergibt sich im übrigen auch aus den TK-Protokollen,
worin namentlich bestätigt wird, dass B was aus der oben aufgeführten
Kommunikation mit seinem Sohn bereits bekannt ist - auf eine Heroinlieferung
wartete, für deren Lagerung er den Schlüssel zum als Drogenbunker verwendeten
Magazin von F in J brauchte. Dass es sich beim nachfolgenden Ge-
spräch um diesen Schlüssel handelte, den F für B bereit hielt, ergibt

	aus dem Gesamtzusammenhang und namentlich aus dem erstellten Sach-
verh	alt im Verfahren gegen F (siehe hierzu oben Ziffer III.A.4.2):
-	Am <u>1. April 2012</u> gab es einen Austausch von SMS-Nachrichten zwischen B und
	F, beginnend um 17.50 Uhr mit folgender Nachricht von B: "Wo bist Du
	Freund?" F um 17.58 Uhr: "In Genf. Ich fahre retour." B um 17.59 Uhr: "Wanr
	bist du hier? "F um 18.01 Uhr: "Ich weiss es nicht. Ich bin noch immer in der Stadt.
	Ich gebe dir Bescheid. Gibt es Neuigkeiten?" B um 18.01 Uhr: "Ich bin am Warten.
	Ich hoffe, ja. Aber hast du den Schlüssel?" F um 18.03 Uhr: "Ja, er ist im Lastwa
	gen." Später an dem Abend schrieb B um 20.38 Uhr: "Schick mir die Nummer von
	G'" (G). F um 20.40 Uhr: "4", danach um 21.35 Uhr: "Wie geht es Dir?
	Neuigkeiten?" B darauf um 21.36 Uhr: "Ich werde jetzt sprechen und gebe dir Be
	scheid. Wo bist du? Bist du gekommen?" F antwortet um 21.37 Uhr, er sei am Kom-
	men, worauf ihn B auffordert: "Komm jetzt zu mir. Nachher kannst du weggehen"
	worauf F antwortet: "In 5 Minuten bin ich dort" (Urk. 11/10 Beilage TK EV 7, act. 4
	und Urk. 4 TK act. 326 [=] Urk. 11/10 Beilage TK EV 7, act. 5).
-	Am 2. April 2012 um 18.05 Uhr setzt sich offensichtlich etwas in Bewegung, denn B
	fordert F auf, so schnell wie möglich zu ihm zu kommen. F versichert, in fün
	Minuten bei ihm zu sein (Urk. 4 TK act. 330).
-	Nachdem C seinen Vater um 18.47 Uhr per SMS aufgefordert hatte, in einer halber
	Stunde dorthin (scSpital) zu gehen (siehe vorstehende Ziffer 4.1.5), gab es am gleicher
	Abend einen SMS-Nachrichtenaustausch zwischen B und F, beginnend um
	19.37 Uhr seitens B: "Wo bist du?" F um 19.38 Uhr: "Vor der Garage."
	B um 19.39 Uhr: "Komm zu mir" (Urk. 11/10 Beilage TK EV 7, act. 11). Später um
	19.57:53 Uhr schrieb er weiter: "Freund, du sollst dich bei mir melden, wenn du die Jungs
	abgeholt hast", worauf F um 19.58:35 Uhr antwortet "Mach dir keine Sorgen" und
	B nachsetzt und betont: "Schau auf diesen Jungen, weil es ist gut für beide gewor
	den" (Urk. 4 TK act. 333-334).
-	Noch vor der Antwort von F schickte B um 19.58:28 Uhr ein SMS mit dem In-
	halt "Ich habe ihn getroffen" an C, worauf letzterer mit "Ok" antwortete (Urk. 4 Tk
	act. 332).
	se Mitteilungen sind gemäss zutreffender Würdigung des jeweiligen Gerichts
in de	en Verfahren gegen B und F nicht anders zu würdigen, als dass
eine	rseits eindeutig eine Drogenübergabe unmittelbar bevorstand, bei deren
Durc	chführung B auf die Dienste von F angewiesen war und dass
	im voraus hesprochene Treffen und damit die Drogenübergabe tatsächlich

4.1.8. Die Vorinstanz nahm bezüglich des bezahlten Geldes für die Lieferung aus Mazedonien an, die angeklagte Transaktion von € 13'300.– sei im Gegensatz



- 4.1.9. Dass es sich somit vorliegend anklagegemäss um die Einfuhr eines Heroingemisches mit einer <u>Menge im mehrfachen Kilobereich</u> handelte, ist aufgrund des im Zusammenhang mit dieser Drogenlieferung stehenden erstellten Preises von Fr. 28'000.– pro Kilogramm (siehe Anklageziffer I.1.3 und Urk. 56 S. 43; Urk. 4 TK act. 186, 187, 195) und den Zahlungen in der Grössenordnung von mindestens Fr. 100'000.– ebenfalls rechtsgenügend nachweisbar, ergibt der bezahlte Betrag doch eine Menge von rund 3 ½ Kilogramm Heroingemisch.
- 4.1.10. Somit wäre vorliegend entgegen der Vorinstanz der gesamte, dem Beschuldigten unter Ziffer I.1. vorgeworfene Anklagesachverhalt rechtsgenügend nachgewiesen, insbesondere auch Ziff. I.1.6. In Beachtung des Verbots der reformatio in peius (Art. 391 Abs. 2 StPO) ist der rechtlichen Würdigung jedoch nur derjenige Sachverhalt zu Grunde zu legen, welchen die Vorinstanz als erstellt erachtete.

4.2. Vorgang 22 (Anklageziffer I.2.)

4.2.1. Bezüglich der Anklageziffer I.2. (*Vorgang 22*) hielt die <u>Vorinstanz</u> den angeklagten Sachverhalt mit Ausnahme der Behauptung in der Anklageschrift, wonach ein Kurier kurz nach dem Beschuldigten mit der besprochenen Lieferung in

die Schweiz eingereist sei, C.____ die Nachricht von dessen Eintreffen erhalten

und F daraufhin die Drogenlieferung übernommen und in ein Versteck
transportiert habe, für erstellt (Urk. 56 S. 56 und S. 60).
4.2.2. Wie zu Vorgang 5 ist auch bezüglich des Vorgangs 22 vorab zu betonen,
dass die unter dem Titel "Sachzusammenhang" unter vorstehender Ziffer III.A.
angeführten rechtskräftigen Entscheide gegen die Mitbeteiligten mit den vorne un-
ter Ziffer II.3.4.3 dargelegten Einschränkungen in die Beweiswürdigung einzube-
ziehen sind.
a) Allerdings ist bei der isolierten Betrachtung der vorliegenden Anklageziffer
I.2.1. einzig in Bezug auf den im Titel benannten Vorgang 22 Vorsicht geboten.
Nach einem Vergleich mit den Anklagen in den rechtskräftig beurteilten Verfahren
ist insbesondere auf Abweichungen bezüglich des unterschiedlich dargestellten
Ablaufs näher einzugehen, zumal <u>B. und C.</u> bezüglich des <u>Vorgangs</u>
33 (der vorliegend nicht Gegenstand der Anklage ist) schuldig gesprochen wur-
den (siehe oben Ziffer III.A.2.4.), welcher den Zeitraum vom 28. Mai 2012 bis und
mit 29. Juni 2012 umfasst (Urk. 28/1 Anklageziffer 11. Anklage S. 8 ff. [B]
und Urk. 28/2 Anklageziffer 5. Anklage S. 6 ff. [C]). Damit tangiert der Vor-
gang 33 infolge des sich überschneidenden Zeitraums vorliegende Anklageziffer
I.2., die ein Geschehen vom 28. Mai 2012 bis und mit 29. Juni 2012 zum Gegen-
stand hat (Urk. 18 S. 4), ganz wesentlich, so dass ein Blick auf die Anklagen und
Urteile gegen die Mitbeteiligten C und B unerlässlich ist (Urk. 28/1
und 28/2). Zusammengefasst wurde in ihren Verfahren folgender Sachverhalt er-
stellt:
C. wurde am <u>28. Mai 2012</u> , ab. 20.19 Uhr, von seinem Vater per SMS informiert,
dass sie für den übernächsten Tag Fr. 150'000.– als Anzahlung für die bevorstehende He-
roinlieferung benötigen, damit der Lieferant 20 Kilogramm Heroin bringen könne, wodurch
sie sich einen Gewinn in der Höhe von einer halben Million Franken erhofften. B be-
schloss, keine Anzahlung zu leisten, sondern zunächst sechs Kilogramm Heroin bei der
Übernahme zu bezahlen und informierte seinen Sohn darüber. Nachdem er den Lieferan-
ten kontaktiert hatte, teilte C am 31. Mai 2012 seinem Vater mit, dass der Lieferant
die Lieferung für den folgenden Sonntag in Aussicht gestellt habe. B und C
besprachen am 1. Juni 2012, insgesamt Fr. 100'000 für das Heroin zu bezahlen. B
informierte am 4. Juni 2012 sowohl den Lieferanten in Mazedonien als auch seinen Sohn

darüber, dass die Heroinlieferung inzwischen eingetroffen war. C instruierte darauf-
hin noch am gleichen Abend seinen Vater, wie dieser sich trotz entladener Batterie Zugang
zum Personenwagen Audi A6 von C verschaffen konnte, worauf B das gelie-
ferte Heroin im Kofferraum des Audi A6 deponierte.
Nachdem C am <u>25. Juni 2012</u> zu seinem Vater in die Schweiz gefahren war, bega-
ben sich Vater und Sohn BC am <u>27. Juni 2012</u> um 19.08 Uhr zusammen in
die von B als Drogenbunker genutzte Tiefgarage an der SStrasse in Zü-
rich, wo B das dort gelagerte Heroin aus dem Audi A6 seines Sohnes in seinen ei-
genen Personenwagen Peugeot 307 umlud, während C Schmiere stand. Nach der
Festnahme von C und B am frühen Morgen des 29. Juni 2012 konnten im
genannten Peugeot insgesamt 5,59 Kilogramm Heroinmischung sichergestellt werden, wo-
von in einem Abfallsack im Kofferraum acht Pakete mit 3,64 Kilogramm Heroinmischung
sowie in einem Karton unter dem Beifahrersitz zwei Plastikbeutel mit 1,95 Kilogramm Hero-
inmischung (Urk. 28/1 S. 73-75 [B]; Urk. 28/2 S. 63 und 38-55; insb. S. 54 und 55
[C]).
Dieser erstellte Sachverhalt ist zur Würdigung der vorliegend zu beurteilenden
Sachverhaltsabschnitte als Auslegungshilfe gedanklich in den Vorgang 22 zu in-
tegrieren, da er die zeitliche Lücke zwischen dem 28. Mai 2012 und dem 6. Juni
2012 schliesst (Urk. 18 Ziffern 2.1. und 2.2.) und darin dem Beschuldigten nicht
etwas anderes oder mehreres angelastet würde, als sich aus der vorliegenden
Anklageschrift (hauptsächlich zum 28. und 30. Mai 2012) bereits ergibt.
Damit steht fest, dass das in vorliegender Anklageziffer I.2.1. zum Vorgang 22 der
Aktion H genannte Geschehen insofern auch zum Vorgang 33 gehört, da
die dort angeklagte Heroineinfuhr von sechs Kilogramm mit Übernahme durch
B und Deponierung derselben zuerst im Audi A6 von C mit nachfol-
gendem Umlad in den Peugeot 307 seines Vaters abgeschlossen war, als sich
das in Ziffer I.2.2. bis I.2.7. Geschilderte abspielte. Da jedoch Gegenstand der
Gespräche zwischen dem Drogenlieferanten und BC die Einfuhr
von <i>insgesamt 20 Kilogramm</i> Heroin war, bezüglich Vorgang 33 jedoch bereits 6
Kilogramm geliefert wurden, verbleibt die Restmenge als Grundlage für den weite-
ren Verlauf gemäss Vorgang 22. Abgesehen davon handelten in dieser Zeit die
gleichen Akteure auf beiden Seiten des Geschäfts weiter miteinander zusammen,
so dass auch kein sachlicher Bruch im Verhalten zu einer isolierten Betrachtung
Anlass gäbe.

Dieser erstellte Sachverhalt ist zur Würdigung der zu beurteilenden Sachverhaltsabschnitte des Vorgangs 22, wie er vorliegend dem Beschuldigten angelastet

wird, als Auslegungshilfe zu integrieren, schliesst er doch die zeitliche Lücke zwischen dem 6. und dem 12. Juni 2012 (Urk. 18 Ziffern 2.2. und 2.3.).		
c) Im übrigen ist der in den Verfahren gegen C und B erstellte Sachverhalt zum Vorgang 22 (und somit in Bezug auf Anklageziffer I.2.) ebenfalls in die Beweiswürdigung einzubeziehen. Laut den rechtskräftigen Urteilen verhielt es sich wie folgt:		
C begab sich am 12. Juni 2012 zum Heroinlieferanten, der für den folgenden Tag € 30'000.− verlangte, worauf ihm sein Vater versprach, dieses Geld zu schicken. C übernahm am Nachmittag des 13. Juni 2012 auf dem Flughafen Skopje einen Betrag von Fr. 35'000.−, den ihm sein Vater via F durch das Reisebüro N bzw. einen O zukommen liess. Am 14. Juni 2012 informierte C ab 19.30 Uhr seinen Vater, dass der Lieferant acht bis zehn Kilogramm Heroin liefern könne. In der Folge verzögerte sich die Heroinlieferung, worauf C befürchtete, die Lieferanten würden das Heroin einem anderen Abnehmer verkaufen. Er informierte am 23. Juni 2012 seinen Vater darüber, wo sich der Kurier befand ("Ja, ich habe ihn getroffen. Es geht ihm gut. Er ist in diesem Land angekommen in welchem er sein Mann hat.") und reiste selbst am 25. Juni 2012 in die Schweiz, um beim Eintreffen der Lieferung anwesend zu sein. C wurde am 29. Juni 2012 in Zürich zusammen mit seinem Vater, D, G und A in der Wohnung seines Vaters verhaftet (Urk. 28/1 S. 87 f.; Urk. 28/2 S. 61).		
4.2.3. Gestützt auf den <i>Wahrnehmungsbericht der Kantonspolizei</i> zum		
28./29. Juni 2012 steht fest, dass C und B, D und A		
sowie G am 28. Juni 2012 um 21.45 Uhr auf der Terrasse des Restaurants		
T in Zürich an einem Tisch Platz nahmen, worauf 20 Minuten später auch		
F zu ihnen stiess. Um 23.25 Uhr telefonierte C, woraufhin sich die		
Männer trennten: C ging mit den A Ds und G in die		
Wohnung seines Vaters zurück, wohingegen dieser zusammen mit F zwar		
je in ihren Autos, aber in die gleiche Richtung, davon fuhr. Um 00.28 Uhr spazier-		
te B von der UStrasse her kommend zu sich nach Hause und ging		
in seine Wohnung (Urk. 10/4 S. 4 f.).		
Dafür, dass B und F tatsächlich in dieser Nacht die erwartete Hero-		
inlieferung entgegen nahmen, weisen ferner die nachfolgend darzulegenden Indi-		
zien hin, die sich derart zu einem Gesamtbild verdichten, dass an sich – entgegen		

der Vorinstanz – angenommen werden müsste, dass es sich tatsächlich so zugetragen hat:

a) Hierbei ist von Bedeutung, dass sich insbesondere aus dem bereits erledig-
ten Strafverfahren gegen F klar ergibt, dass dieser B jeweils tatkräf-
tig bei der Auslieferung der Drogen, aber auch beim Bunkern derselben
(Urk. 67/42 S. 105 [F]) und beim Einziehen des Drogenerlöses unterstützte
und jeweils auf entsprechenden Anruf, resp. Aufforderung, hin von B an
Ort und Stelle kam (siehe oben III.A.4. und Vorgang 5 [III.B.4.1.6.]). Dass vorlie-
gend ein damit übereinstimmendes Verhalten von F beobachtet werden
konnte, namentlich dass er als letzter zur Gruppe der Männer dazustiess, um sich
wenig später zusammen mit B und nicht mit jemand anderem aus der
Gruppe der Männer - von der Pizzeria zu entfernen, B dann jedoch später
alleine nach Hause ging, lässt den Schluss zu, dass wiederum sie beide - wie be-
reits bezüglich Vorgang 5 nachgewiesen - zur Drogenübernahme schritten.
b) Feststeht sodann ausserdem, dass der Beschuldigte in die Schweiz kam und B persönlich traf: C hatte seinem Vater angekündigt, dass der
Kurier mit "8 oder 10" unterwegs sei (Urk. 28/2 S. 60 und 61 [C]; Urk. 11/13
Sammelbeilage TK-Protokolle vom 14.6.2012) und teilte ihm am 23. Juni 2012 per
SMS mit: "Ja, ich habe ihn getroffen. Es geht ihm gut. Er ist in diesem Land ange-
kommen in welchen er sein Mann hat", woraufhin C in der Nacht vom
24. auf den 25. Juni 2012 zu seinem Vater in die Schweiz reiste (Urk. 28/2 S. 60
und 61 [C]; Urk. 28/1 S. 87 [B]). Vor dem Hintergrund des nachmali-
gen von der Polizei in Zürich observierten Treffens besteht kein Zweifel, dass es
sich bei den von B im Telefonat vom 28. Juni 2012, 12.56 Uhr, mit "sie"
(Mehrzahl) bezeichneten Personen, die "jederzeit kommen sollen", um den Be-
schuldigten, dessen Vater D und dessen Onkel G handelte, denn
B antwortete einer unbekannten Person auf die Frage "Was hast Du mit
diesen aus Skopje gemacht? Melde es mir": "Sie sind gekommen. Sie sind in
München bei seinem Bruder. Sie sollen jederzeit kommen. []" (Urk. 11/11;TK-
Protokoll vom 28. Juni 2012, 12:56 Uhr). Das wird insbesondere dadurch gestützt,
dass der Bruder von D. , G. , tatsächlich in München wohnhaft war

(Urk. 10/3 S.3). Diese Umstände weisen somit stark darauf hin, dass der Beschuldigte extra für diese Lieferung in die Schweiz kam.

c) Dass zu den am 28. Juni 2012 von München herkommenden Personen
auch der Beschuldigte gehörte, ergibt sich aus den Beobachtungen der Kantons-
polizei zusammen mit den abgehörten Telefonaten: So meldete sich am 28. Juni
2012 um 15:49:06 ein unbekannter Mann mit deutscher Telefonnummer, der spä-
ter vom Beschuldigten als sein Vater bezeichnet wurde (Urk. 11/11 S. 9 ff. Rz 79 -
91), bei B, der gemäss seinem Antennenstandort nicht zuhause war - was
auch durch das Gespräch mit seinem Sohn C bestätigt wird, in welchem
dieser mitteilte, dass es an der Haustüre geläutet habe (Urk. 11/11, Beilage
act. 5) - und teilte ihm mit, er sei bei ihm zuhause vor der Türe und bekräftigte
dies mit "ich schwöre es auf Gott, ja" (Urk. 11/11, Beilage act. 7). Wie die Polizei
alsdann um 16:15 Uhr beobachtete, ging B, der offensichtlich umgehend
nach Hause zurückgekehrt war, von seiner Wohnung herkommend in das an-
grenzende Wäldchen und traf sich dort mit einem - erst später als den Beschul-
digten identifizierten - Unbekannten und ging kurze Zeit darauf mit ihm zusammen
in das Haus zurück, wo er wohnte (Urk. 10/4 S. 1 f.).
d) Das Auftreten von <i>G</i> zusammen mit seinem Bruder D, der ja
bereits den Deal mit B und mit dessen Sohn C besprochen hatte,
weist darauf hin, dass der geplante Transport des Heroins über ihn organisiert
wurde. Das ergibt sich einerseits daraus, dass Vater und Sohn AD
via München, also via den Wohnort von G, in die Schweiz reisten und an-
dererseits daraus, dass sich B im Zusammenhang mit der ersten Lieferung
vom April 2012 (Vorgang 5) die Telefonnummer von G geben liess, als sich
diese Lieferung verzögerte und überfällig war (Urk. 4 TK act. 321-324; siehe auch
oben Ziffer III.B.4.1.6.), und zudem G zwei Tage nach dem geplanten Ein-
treffen jener Lieferung von Skopje nach Zürich flog, wo er sich von B, resp.
F, abholen liess (Urk. 11/10 Beilagen act. 17 und 18; Urk. 10/3 S. 15 betr.
Aussage F), was wiederum die enge Verknüpfung von G mit
B bezüglich der Lieferung der Drogen stützt.

4.2.4. Vor dem Gesamtzusammenhang und unter zusätzlichem Einbezug der Beweiswürdigung durch die Vorinstanz bezüglich Ziffer 2.1. und 2.2. (Urk. 56 S. 46) ergibt sich somit zweifelsfrei, dass es sich bei dem in den fraglichen TK-Protokollen namentlich nicht genannten Heroinlieferanten (zusammen mit seinem Vater) um den vorliegend beschuldigten A.____ handelt, zumal dessen Beteiligung an der geplanten Heroinlieferung und -übergabe vom 28. Juni 2012 anhand des ermittelten Inhalts der verklausuliert geführten Gespräche der Beteiligten und der polizeilichen Observierung der Geschehen vom 28. und 29. Juni 2012, welche im Wahrnehmungsbericht detailliert dokumentiert wurden (Urk. 10/4 i.V.m. Urk. 11/14), ausser Frage steht, nachdem er schliesslich zusammen mit allen anderen Beteiligten des Drogendeals in der Wohnung von B. in den ersten Stunden des 29. Juni 2012 verhaftet wurde (vgl. auch Urk. 56 S. 54 f. Erw. 7.5.3). Ausserdem wies die Vorinstanz in diesem Zusammenhang zu Recht darauf hin, dass aufgrund der aufgezeichneten Nachrichten erstellt sei, dass eine Anzahlung von Fr. 35'000.– am 13. Juni 2012 den Weg von B. aus der Schweiz nach Mazedonien zum Beschuldigten gefunden habe, obwohl keine der zitierten Mitteilungen und Gespräche von oder zu den Telefonnummern geschickt bzw. geführt worden seien, die dem Beschuldigten zuzuordnen sind, und obwohl es sich um Gespräche zwischen anderen Personen gehandelt habe (Urk. 56 S. 55 ff.). Weiter ging die Vorinstanz als erstellt davon aus, dass C. und B. am 14. Juni 2012 über eine Lieferung bzw. Übergabe von 8 bis 10 Kilogramm Betäubungsmitteln und die in diesem Zusammenhang stehende Reise von C. in die Schweiz vom 17. Juni 2012 gesprochen hätten. Anschliessend sei der Beschuldigte am 28. Juni 2012 tatsächlich in die Schweiz eingereist, worauf sich das in Anklageziffer 2.7. chronologisch und detailreich geschilderte Geschehen, wie in der Anklage aufgeführt, zugetragen habe (Urk. 56 S. 60). Dem ist mit Verweis auf das oben Dargelegte vorbehaltlos zuzustimmen und es verbleiben keine unüberwindbaren Zweifel, dass der Beschuldigte diese geplante Heroinlieferung organisierte. Entgegen der Vorinstanz weist aber die Indizienlage ebenfalls stark darauf hin, dass der Beschuldigte eigens zum Zwecke der Übergabe just auf diesen Zeitpunkt hin in der Schweiz zusammen mit seinem Vater und seinem in München wohnhaften Onkel eintraf, und zwar unmittelbar vor der geplanten Übergabe des

Heroins in den späten Stunden des 28. Juni 2012. Dass er - zusammen mit seinem Vater und seinem Onkel - massgebend für die geplante Übergabe des Heroins vor Ort in Zürich zuständig gewesen sein muss, zeigt sich daran, dass er in Zürich die Abnehmer (B.____ und C.___) kontaktierte und bei ihnen blieb, bis sie um 19.35 Uhr einen unbekannten Mann auf der Gartenterrasse des Restaurants & Pizzeria V.____ an der W.____-Strasse ... in Zürich trafen, woraufhin sie schliesslich um 21.30 Uhr zur Terrasse des Restaurants T. in ... Zürich aufbrachen, wo sie sich zu D.____ und G.____, die bereits dort waren, an den Tisch setzten (Urk. 10/4 S.3 f.). Obwohl die Beteiligten zuvor jeweils telefonisch Kontakt hatten, blieben die überwachten Nummern in dieser Zeit praktisch unbenutzt, was zusammen mit den Beobachtungen, dass sich eine Person der Lieferanten zu den Abnehmern begab, diese dann durch eine unbekannte Person offensichtlich weiter informiert wurden und schliesslich die restlichen Personen auf Seiten der Organisatoren und Lieferanten wiederum persönlich trafen, vor dem Hintergrund der angekündigten Lieferung einzig den Schluss zulässt, dass die konkrete Heroinübergabe unmittelbar bevorstand. Damit vermieden die Akteure offensichtlich via Mobilfunkgeräte miteinander zu kommunizieren und bedienten sich der persönlichen Weitergabe von Informationen, was ebenfalls darauf hindeutet, dass sich der Drogendeal nunmehr in einer äusserst heiklen Phase befand. Zudem telefonierte C. anlässlich des Treffens mit den Lieferanten A. D. offensichtlich mit einer neuen unbekannten Telefonnummer, denn das von der Polizei beobachtete Gespräch konnte nicht abgehört werden. Dass der Beschuldigte jedoch hernach genauso wenig wie sein Vater oder sein Onkel bei der physischen Übergabe der Drogen anwesend war und statt dessen in die Wohnung von B. zurück ging, weist auf seine hierarchische Stellung in diesem Drogendeal hin. Dass er dabei das Heroin, wie er mehrfach betonte, nicht selbst transportierte oder übergab - die Polizei habe ja sein Auto an der Grenze an diesem Tag durchsucht (Urk. 11/11 S. 9) - vermag jedoch nichts daran zu ändern, dass die Indizienlage dringend darauf hindeutet, dass der Beschuldigte zumindest für die Organisation und die Überwachung des Transports zuständig war und diesen sowie die Übergabe begleitete.

4.2.5. Schliesslich bleibt neben dem Ergebnis aus der Würdigung der Observierung, des erstellten Geldflusses und dem insgesamt vergleichbaren Ablauf bezüglich des Vorgangs 5, aber auch bezüglich des Vorgangs 33, noch auf ein weiteres Indiz hinzuweisen, das für die erfolgte Heroinlieferung am 28. Juni 2012 spricht:

Aus dem Textnachrichtenwechsel vom 28. Juni 2012 ab 17:45 Uhr zwischen

B._____ und einem Unbekannten, angesprochen mit "Cousin", ergibt sich, dass

B.____ die Drogen zusammen mit seinem Cousin "zurecht" machen und dann sofort mit ihm zusammen abreisen wollte (Urk. 11/11 Beilagen act. 9 und 11). Aus der bekannten, wie bisher im Zusammenhang mit der geplanten Heroinlieferung verwendeten, verklausulierten Sprache und der Verwendung der Wörter "Arbeit" für Drogen und "Dokumente" für Geld, wie sie im Drogenhandel geläufig sind, was als mittlerweile gerichtsnotorisch gelten kann, verbleibt kein Zweifel, dass

B.____ bereits die Weitergabe des ihm in unmittelbarer Zukunft zu liefernden Heroins geplant und organisiert hatte.

4.3. Fazit

Grundsätzlich verbliebe somit kein unüberwindbarer Zweifel, dass sich die Absprachen, Geldübergaben und Vorgänge rund um die Heroinlieferung vom 28. Juni 2012, vollumfänglich wie in der Anklageschrift (Ziff. I.2.2.; Urk. 18 S. 4 f.) festgehalten, zugetragen haben. Da allerdings die Staatsanwaltschaft ihre Anschlussberufung zurückzog und in der Folge das Verbot der reformatio in peius zu beachten ist (Art. 391 Abs. 2 StPO), ist es dem Gericht verwehrt, die Verurteilung auf einen Sachverhalt abzustützen, welcher über denjenigen hinausgeht, der von der Vorinstanz als erstellt erachtet wurde. Bei der nachfolgenden rechtlichen Würdigung des Vorganges 22 ist deshalb – trotz gegenteiliger Beweislage – in Übereinstimmung mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass der entsprechende Anklagesachverhalt mit Ausnahme der unter Anklagepunkt I.2.7. behaupteten Ankunft eines Kuriers mit der besprochenen Heroinlieferung in die Schweiz kurz nach dem Beschuldigten, der behaupteten erfolgreichen Weiterleitung dieser Information an C. sowie der vorgeworfenen Drogenübernahme durch F. und der Transport der Drogen in ein Versteck, erstellt ist (vgl. Urk. 56 S. 59 f.).

IV. Rechtliche Würdigung

Die Vorinstanz würdigte das Verhalten des Beschuldigten als mehrfaches Anstaltentreffen zu einer qualifizierten Widerhandlung gegen Art. 19 Abs. 1 lit. b BetmG im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. g BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG (Urk. 56 S. 65), wohingegen die Anklagebehörde dem Beschuldigten die vollendete mehrfache qualifizierte Tatbegehung im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG vorwarf (Urk. 18 S. 6, Urk. 61 S. 1; vgl. aber Urk. 68 S. 1). Dem Berufungsgericht steht es frei, sich in den Erwägungen zur rechtlichen Qualifikation zu äussern, selbst wenn es an das Verbot der reformatio in peius gebunden ist (BGE 139 N 282 E. 2.6). Von diesem Recht wird hiermit Gebrauch gemacht:

1. Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. b i.V.m. Abs. 2 lit. a BetmG

- 1.1. Nach Art. 19 Abs. 1 lit. b BetmG wird unter Strafe gestellt, wer unbefugt Betäubungsmittel lagert, versendet, befördert, einführt, ausführt oder durchführt.
- 1.2. Täter ist grundsätzlich jeder, der Betäubungsmittel unbefugt in den Geltungsbereich des Betäubungsmittelgesetzes verbringt oder verbringen lässt. Dabei ist die Einfuhr von Betäubungsmitteln vollendet, wenn der Täter mit den Betäubungsmitteln in das schweizerische Hoheitsgebiet gelangt ist, und beendet, wenn die Betäubungsmittel im Inland ihrem Bestimmungsort und -zweck zugeführt worden sind. Nicht erforderlich ist jedoch insbesondere, dass der Täter selbst beim Verbringen der Betäubungsmittel über die Grenze mitwirkt oder gar Gewahrsam an den Betäubungsmitteln hat (BGE 114 IV 162 E. 1.b; Fingerhuth/ Schlegel/Jucker, Kommentar Betäubungsmittelgesetz [BetmG], 3. A. Zürich 2016, Verlag Orell Füssli [kurz: OFK-BetmG], N 46 und 47 zu Art. 19 mit Hinweisen).
- 1.3. Ein schwerer Fall nach Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG liegt namentlich vor, wenn der Täter weiss oder annehmen muss, dass sich die Widerhandlung auf eine Menge von Betäubungsmitteln bezieht, welche die Gesundheit vieler Menschen in

Gefahr bringen kann. Enthält das Heroingemisch mindestens 12 Gramm reinen Wirkstoff, ist die Grenze zu Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG überschritten (Urteil des Bundesgerichts 6B_1226/2015 vom 5. August 2016 E. 2.4.4. mit Hinweisen, nicht publ. in BGE 142 IV 401, mit Hinweis auf BGE 120 IV 334 E. 2a).

1.4. Strafbar sind nach der abschliessenden Aufzählung in Art. 19 Abs. 1 BetmG beinahe alle denkbaren Formen einer vorsätzlichen Beteiligung am unbefugten Drogenverkehr, d.h. sowohl die Verbreitung wie auch schon der Erwerb von Betäubungsmitteln. Erfasst werden sogar blosse Vorbereitungshandlungen, im Gegensatz zum früheren Recht vor der Revision von 2008, nicht aber die fahrlässige Tatbegehung. Das Ergebnis ist eine faktisch flächendeckende Erfassung der Verbotsmaterie, wobei sich die in Art. 19 Abs. 1 BetmG aufgeführten Tathandlungen teilweise überschneiden oder gar in anderen gesetzlichen Tathandlungen aufgehen. Wie im alten Recht umschreibt Art. 19 Abs. 1 BetmG nahezu alle Unterstützungshandlungen, die bei anderen Tatbeständen als Teilnahmehandlungen erfasst werden, als selbständige Handlungen (Fingerhuth/Schlegel/Jucker, OFK-BetmG, N 23 und 24 zu Art. 19; Urteil des Bundesgerichts 6B_687/2016 vom 12. Juli 2017 E. 1.4.4).

2. Anstaltentreffen zur Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. g i.V.m. Abs. 2 lit. a BetmG

- 2.1. Gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. g BetmG wird bestraft, wer zu einer Widerhandlung nach den Buchstaben a-f Anstalten trifft.
- 2.2. Das Anstaltentreffen erfasst sowohl den Versuch im Sinne von Art. 22 StGB wie auch gewisse qualifizierte Vorbereitungshandlungen und wertet sie zu selbständigen Taten mit derselben Strafdrohung wie die übrigen verbotenen Verhaltensweisen auf (BGE 138 IV 100 E. 3.2). Zu ahnden sind nur Fälle, in denen das Verhalten des Täters nicht ebenso gut einem gesetzmässigen Zweck dienen könnte, sondern seinem äusseren Erscheinungsbild nach die deliktische Bestimmung klar erkennen lässt. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn sich jemand mit der Absicht des Erwerbs von Betäubungsmitteln nach Bezugsquellen erkundigt.

Auch die telefonische Vereinbarung einer Zusammenkunft an einem bestimmten Ort, damit Betäubungsmittel zu Testzwecken überbracht werden können, stellt ein Anstaltentreffen (etwa zum Kauf oder Verkauf) dar (Urteile des Bundesgerichts 6B_518/2014 vom 4. Dezember 2014 E. 10.4.2 und 6B_273/2013 vom 4. November 2013 E. 2.2.1 m.H.).

Der Tatbestand zielt indes nicht darauf ab, jede untergeordnete Hilfeleistung von Dritten, welche die Begehung eines Delikts nach Art. 19 Abs. 1 lit. a-f BetmG fördert, als Haupttat zu erfassen. Anstalten im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. g BetmG trifft daher nur, wer nach seinem Plan eine Straftat gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. a-f BetmG selber als Täter oder zusammen mit anderen Personen als Mittäter verüben will (Fingerhuth/Schlegel/Jucker, OFK-BetmG, N 99 zu Art. 19).

2.3. In subjektiver Hinsicht setzt der Tatbestand voraus, dass der Täter Anstalten zu einer der in Art. 19 Abs. 1 BetmG genannten Straftaten vorsätzlich getroffen hat. Der Entschluss zur Begehung einer solchen Tat braucht jedoch kein endgültiger zu sein. Auch wer sich vorbehält, beim Auftreten entsprechender Hindernisse von seinem deliktischen Vorhaben Abstand zu nehmen, kann gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. g BetmG Anstalten treffen (Urteil des Bundesgerichts 6B_273/2013 vom 4. November 2013 E. 2.2.1 m.H.). Blosse Absichten und Pläne erfüllen den Tatbestand des Anstaltentreffens noch nicht, ebenso wenig ein bloss theoretisches Abtasten eventueller Möglichkeiten von Drogengeschäften im Gespräch (Fingerhuth/Schlegel/Jucker, OFK-BetmG, N 100 zu Art. 19; Gustav Hug-Beeli, Betäubungsmittelgesetz [BetmG], Kommentar, Basel 2016, N 799 zu Art. 19).

3. Teilnahmeform und Konkurrenzen

3.1. Zu beachten ist vorab, dass der Gesetzgeber im Betäubungsmittelgesetz die Vorbereitungshandlungen zu den in lit. a-f aufgeführten Tathandlungen zu einem vollwertigen und vollendeten selbständigen Delikt sui generis mit derselben Strafdrohung wie die übrigen nach Art. 19 Abs. 1 lit. a-f verbotenen Verhaltensweisen aufgewertet und damit die Anwendung der allgemeinen Versuchsbestimmungen im Sinne von Art. 22 und Art. 23 StGB ausgeschlossen hat (BGE 138 IV 100

- E. 3.2; Gustav Hug-Beeli, a.a.O., N 785 zu Art. 19; Fingerhuth/Schlegel/Jucker, OFK-BetmG, N 97 zu Art. 19).
- 3.2. Bezüglich der *Mittäterschaft* ist auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung im Urteil 6B 42/2016 vom 26. Mai 2016 E. 3.2. hinzuweisen, wonach es darauf ankommt, ob der Tatbeitrag nach den Umständen des konkreten Falles und dem Tatplan für die Ausführung des Delikts so wesentlich ist, dass sie mit ihm steht oder fällt. Das blosse Wollen der Tat, der subjektive Wille allein genügt zur Begründung von Mittäterschaft jedoch nicht. Der Mittäter muss vielmehr bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung der Tat auch tatsächlich mitwirken. Daraus folgt aber nicht, dass Mittäter nur ist, wer an der eigentlichen Tatausführung beteiligt ist oder sie zu beeinflussen vermag. Dass der Mittäter bei der Fassung des gemeinsamen Tatentschlusses mitwirkt, ist nicht erforderlich; es genügt, dass er sich später den Vorsatz seiner Mittäter zu eigen macht (BGE 135 N 152 E. 2.3.1 S. 155; 130 IV 58 E. 9.2.1; je mit Hinweis). Auch konkludentes Handeln genügt (BGE 126 IV 84 E. 2c/aa; 125 IV 134 E. 3a). Die Inkaufnahme durch Billigen oder Einverständnis im Sinne des Eventualvorsatzes erfasst auch den unerwünschten, aber um des Handlungsziels willen hingenommenen Erfolg (Urteil 6B 939/2013 vom 17. Juni 2014 E. 2 mit Hinweis).

Gehilfe im Sinne von Art. 25 StGB ist demgegenüber, wer zu einem Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich Hilfe leistet, die Tat jedoch nur durch einen untergeordneten Tatbeitrag unterstützt (BGE 129 IV E. 3.2).

- 3.3. Mittäterschaft ist bei allen Tatbeständen von Art. 19 Abs. 1 BetmG denkbar und strafbar. Sie ist grundsätzlich anzunehmen, wenn der Betreffende einer der Deliktsbegehung dienlichen Organisation angehört, in welcher er bestimmte, ihm zugedachte Aufgaben übernimmt. Ist dies der Fall, muss er sich auch fremde, nicht von ihm selber begangene Handlungen anrechnen lassen (Fingerhuth/ Schlegel/Jucker, OFK-BetmG, N 138 zu Art. 19).
- 3.4. Gehilfenschaft im Zusammenhang mit Betäubungsmitteldelikten ist unter Hinweis auf die Rechtsprechung *jede Förderung* der von einem anderen beschlossenen und ausgeführten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, jeder irgendwie geartete kausale Tatbeitrag, ohne den sich die Haupttat an-

ders abgespielt hätte. Die Gehilfenschaft setzt jedoch voraus, dass die objektive Mitwirkung an der Tat eines anderen sich auf einen untergeordneten, vom Gesetz nicht als selbständiges Delikt erfassten Beitrag beschränkt (BGE 113 IV 90 f.). Hat der Handelnde tatbestandsmässige Handlungen im Sinne von Art. 19 Abs. 1 BetmG begangen, so hat er für diese als Täter einzustehen (Fingerhuth/Schlegel/ Jucker, OFK-BetmG, N 146 und 147 zu Art. 19). Nach der von FINGERHUTH/ SCHLEGEL/JUCKER vertretenen Auffassung stellt das früher in aArt. 19 Ziff. 1 Abs. 4 BetmG ausdrücklich erwähnte Vermitteln keinen Fall der blossen Gehilfenschaft dar. Im Erfolgsfalle handle es sich um ein Verschaffen im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG oder ein Anstaltentreffen im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. g BetmG (Fingerhuth/Schlegel/Jucker, OFK-BetmG, N 151 zu Art. 19). Im übrigen ist mit Verweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu betonen, dass im Rahmen des Betäubungsmittelgesetzes Gehilfenschaft nur zurückhaltend anzunehmen ist, da die umfangreiche kriminelle Tätigkeit von Art. 19 Abs. 1 BetmG erfasst wird und sich verschuldensmässig nicht als gehilfenschaftsähnlich gewichten lässt (Urteil 6B 687/2016 vom 12. Juli 2017 E. 1.4.4 mit Hinweisen).

3.5. Das Abgrenzungskriterium zwischen Anstaltentreffen im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. g BetmG und Gehilfenschaft im Sinne von Art. 25 StGB liegt darin, ob der Täter lediglich im Sinne von Art. 25 StGB einen untergeordneten Beitrag zu einer Widerhandlung eines andern gegen Art. 19 Abs. 1 lit. a-f BetmG leistete oder ob er selber (als Mittäter) einen massgeblichen Beitrag zu einer Widerhandlung gegen Abs. 1 lit. a-f leisten wollte und dazu Anstalten traf. Eine Verurteilung wegen Anstaltentreffen im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. g BetmG kommt nur in Betracht, wenn die Widerhandlung im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. a-f BetmG nicht ausgeführt wurde. Wurde sie ausgeführt, ist nicht Art. 19 Abs. 1 lit. g BetmG, sondern "direkt" Art. 19 Abs. 1 lit. a-f BetmG anwendbar. Hat der Täter, dessen Handlung unter den Aspekten der Gehilfenschaft und des Anstaltentreffens geprüft wird, seine Handlung (seinen Tatbeitrag) ausgeführt und abgeschlossen, fällt Anstaltentreffen im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. g BetmG ausser Betracht. Infrage kommen nur noch Mittäterschaft und Gehilfenschaft (Fingerhuth/Schlegel/Jucker, OFK-BetmG, N 105 zu Art. 19).

3.6. Das Bundesgericht hat sodann mit einem Teil der Lehre das Gesetz dahingehend ausgelegt, dass eine mengenmässig qualifizierte Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz auch in der Form des Anstaltentreffens nach aArt. 19 Ziff. 1 Abs. 6 BetmG (entspricht dem neuen Art.19 Abs. 1 lit. g BetmG) begangen werden kann. Wer die Betäubungsmittel noch nicht besitzt, macht sich in diesem Sinne schuldig, sofern er beabsichtigt hat, eine qualifizierte Tat zu vollenden, welche ohne weiteres möglich ist (BGE 138 IV 100). Zum Beweisproblem bezüglich des Reinheitsgrades beim Fehlen von sichergestellten Betäubungsmitteln hielt das Bundesgericht gleichzeitig fest, dass vernünftigerweise davon ausgegangen werden dürfe, dass die Drogen mittlerer Qualität seien, solange keine Hinweise auf eine besonders reine oder gestreckte Substanz vorlägen (BGE 138 IV 100 E. 3.5).

4. Subsumtion

4.1. Aufgrund des erstellten Sachverhaltes ist für die rechtliche Würdigung davon
auszugehen, dass der Beschuldigte - zusammen mit seinem Vater - auf Seiten
der Drogenlieferanten als Vertragspartner gegenüber B und seinem Sohn
auftrat, welche in diesem gesamten Deal als Abnehmer der geplanten Heroinliefe-
rungen fungierten. Dabei handelte der Beschuldigte als Mittäter in arbeitsteiligem
Zusammenwirken mit seinem Vater D zusammen. Einerseits hielt er die
Kontakte zu C, welcher wie er in Mazedonien (vor allem in Skopje) war und
dort die Verhandlungen über Drogenmenge und -preis für seinen in der Schweiz
wohnenden Vater mit dem Beschuldigten persönlich führte, vor Ort aufrecht. An-
dererseits unterhielt er Kontakte zu den Heroinlieferanten und gab die relevanten
Informationen namentlich zum Umfang und dem Zeitpunkt der geplanten Liefe-
rung - hauptsächlich - an C (und dieser informierte entsprechend wiederum
an B) weiter und schliesslich organisierte und kontrollierte er - teilweise
auch zusammen mit seinem Onkel G die Lieferung und dem Transport
des Heroins sowie die Entgegennahme der Zahlungen von C und B
für die Heroinlieferungen. Aufgrund der Dichte seiner Mitwirkung und der zentra-
len Stellung im gesamten Ablauf ab den ersten Verhandlungen bis zum Treffen in

der Schweiz kann entgegen der Verteidigung nicht von einer untergeordneten Beteiligung des Beschuldigten gesprochen werden. Ganz im Gegenteil ist sein Tatbeitrag gestützt auf die Gesamtwürdigung der Beweislage als unverzichtbar und massgeblich zu würdigen, denn das Gelingen des Drogengeschäfts hing massgeblich von seinen Kontakten zu den Lieferanten und den Kurieren ab. Auf Seiten der Heroinlieferanten hat er - zusammen mit seinem Vater - zumindest als zentral die Fäden in der Hand haltender Mittäter zu gelten, was auch dadurch bestätigt wird, dass er Anweisungen gab, die zu befolgen waren, wie zum Beispiel, dass die Handys ausgeschaltet werden sollten oder nur über diese oder nicht über jene Nummer telefoniert werden durfte (Urk. 4 TK act. 315) oder aber auch, dass er den Preis festlegte und den Liefertermin bestimmte. Nur dank seiner Vermittlung gelangten die notwendigen Angaben zu den Abnehmern C. und B. Nachdem nur der Beschuldigte (teilweise zusammen mit seinem Vater), nicht aber C.____ und B.____, die grundlegenden Bedingungen und Abmachungen mit den Lieferanten in Mazedonien, resp. auf dem Balkan, traf, diese offensichtlich auch persönlich kannte und C. und B. - wie sich aus deren Telefonaten untereinander ergibt - für weitere Verhandlungen, Geldübergaben und geplante Drogenlieferungen klare Anweisungen erteilte, war auch dieser Aspekt seiner Mitwirkung für das Gelingen des Drogengeschäfts zentral. Der Beschuldigte war dabei trotz seiner aktiven Mitwirkung offensichtlich darauf bedacht, sich im Hintergrund zu halten. Er nahm die Kommunikation weitestgehend persönlich vor und überliess die Weitergabe der Informationen an B. als den Abnehmer der Drogen hauptsächlich C.____. Die europaweite Operation, der hohe Grad der bestehenden Organisation und Koordination sowie die Möglichkeiten der Beschaffung von Heroinmengen im Kilobereich innert weniger Monate lassen durchaus den Schluss zu, dass der Beschuldigte als Mitglied einer international agierenden Bande gewerbsmässig handelte, was ihm jedoch in der Anklageschrift nicht vorgeworfen wird und deshalb nicht weiter zu prüfen ist. Fest steht jedoch immerhin, dass sein Tatbeitrag keineswegs im Bereich der Gehilfenschaft, also einer lediglich unterstützenden Tätigkeit, anzusiedeln ist.

4.2. Dass es vorliegend sowohl bei Anklageziffer I.1. als auch bei I.2. um einen mengenmässig qualifizierten Handel ging, liegt auf der Hand, nachdem bezüglich

Vorgang 5 ein Anstaltentreffen zur Einfuhr von Heroingemisch im mehrfachen Kilobereich (rund 3 ½ Kilogramm) nachgewiesen ist. Das gleiche gilt für den Vorgang 22, bei dem die Betäubungsmittel zwar nicht sichergestellt werden konnten, aufgrund des Beweisergebnisses aber ebenfalls feststeht, dass es sich um eine Menge Heroingemisch zwischen acht und zehn Kilogramm handelte. Dass es sich dabei entgegen den betreffend Vorgang 33 (Urteile gegen C. und B.) sichergestellten Betäubungsmitteln, die einen Reinheitsgrad von zwischen 43 % bis 64 % um minderwertige Ware gehandelt haben könnte, dafür liegen keinerlei objektive Anhaltspunkte vor. Es ist somit in Anwendung der entsprechenden bundesgerichtlichen Rechtsprechung von Ware mittlerer Qualität auszugehen. Damit hat der Beschuldigte Anstalten zur Einfuhr von rund 11 ½ bis 13 ½ Kilogramm Heroin mit einem Reinheitsgrad von mindestens 43 % getroffen, womit von einer Menge von ca. 4,9 bis 5,8 Kilogramm Reinsubstanz auszugehen ist. Die Grenze zum schweren Fall im Sinne von Art. 19 Abs. 2 BetmG liegt für Heroin bei 12 Gramm und wurde vorliegend somit mindestens um das 408-fache überschritten. Es ist angesichts des vielschichtigen Mitwirkens des Beschuldigten davon auszugehen, dass der Beschuldigte wissentlich sowie willentlich und damit vorsätzlich handelte.

4.3. Infolge Rückzugs der Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft steht das vollendete Delikt nicht mehr zur Disposition. Da sich das Anstaltentreffen zum vollendeten Delikt insbesondere dadurch unterscheidet, dass die Übergabe der Betäubungsmittel - aus irgendwelchen Gründen - nicht zustande kommt, bzw. nicht rechtsgenügend nachgewiesen werden kann, hat es vorliegend – wie bereits dargelegt – in Nachachtung des Verbots der reformatio in peius beim vorinstanzlichen Schuldspruch zu bleiben. Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe sind nicht ersichtlich, weshalb sich der Beschuldigte des mehrfachen Anstaltentreffens zur qualifizierten Widerhandlung (oder wie es die Vorinstanz formulierte: des mehrfachen Verbrechens) gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. b und g BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit a BetmG schuldig gemacht hat, wofür er angemessen zu bestrafen ist.

V. Strafe und Vollzug

1. Parteistandpunkte

Der Beschuldigte äusserte sich wie vor Vorinstanz infolge seines Antrages auf Freispruch nicht zum Strafmass bezüglich des Betäubungsmittelhandels. Bezüglich der Übertretung des Strassenverkehrsgesetzes beantragte er anlässlich der Berufungsverhandlung die Bestätigung der ausgesprochenen Busse von Fr. 50.– (Urk. 71 S. 2 und 9; vgl. aber Urk. 58 S. 2).

2. Strafzumessungsregeln

- 2.1. Betreffend die allgemeinen theoretischen Ausführungen zur Strafzumessung kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 56 S. 66-69). Ergänzend ist Folgendes festzuhalten:
- 2.2. Hat ein Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB zu der Strafe der schwersten Straftat (Einsatzstrafe) und erhöht sie in Anwendung des Asperationsprinzips angemessen (Gesamtstrafe). Die Bildung einer Gesamtstrafe im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB ist nur bei gleichartigen Strafen möglich. Ungleichartige Strafen sind kumulativ zu verhängen, da das Asperationsprinzip nur greift, wenn mehrere gleichartige Strafen ausgesprochen werden. Geld- und Freiheitsstrafe sind keine gleichartigen Strafen im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB (BGE 137 IV 57 E. 4.3.1; Trechsel/Affolter-Eijsten, in: Praxkomm. StGB, Trechsel/Pieth (Hrsg.), Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar [kurz: Praxkomm. StGB], 2. A. Zürich/St. Gallen 2013, N 7 zu Art. 49 StGB). Die Voraussetzungen von Art. 49 Abs. 1 StGB sind erfüllt, wenn das Gericht im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss gleichartige Strafen ausfällt. Dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen androhen, genügt nicht (BGE 138 V 120 E. 5.2). Ausnahmen hat die bundesgerichtliche Rechtsprechung zugelassen, wenn entweder zahlreiche gleichartige De-

likte vorlagen, sodass es sich nicht mehr rechtfertigte, für jeden Normverstoss einzeln eine hypothetische Strafe zu ermitteln, oder wenn die einzelnen Straftaten zeitlich und sachlich derart eng miteinander verknüpft waren, dass sich diese nicht sinnvoll auftrennen und beurteilen liessen (Urteile 6B_1196/2015 vom 27. Juni 2016 E. 2.4.2 und 6B 1011/2014 vom 16. März 2015 E. 4.4).

- 2.3. Die tat- und täterangemessene Strafe ist grundsätzlich *innerhalb* des *ordentlichen* Strafrahmens der (schwersten) Strafbestimmung unter obligatorischer Berücksichtigung der einzelnen Strafzumessungsfaktoren festzusetzen. Durch Strafschärfungs- oder Strafmilderungsgründe wird der ordentliche Strafrahmen nicht automatisch erweitert. Dieser ist nur zu verlassen, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart bzw. zu milde erscheint (BGE 136 IV 55 E. 5.8 mit Hinweisen).
- 2.4. Bei der Strafzumessung ist zudem das Doppelverwertungsverbot zu beachten. Dieses besagt, dass Umstände, die zur Anwendung eines höheren oder tieferen Strafrahmens führen, innerhalb des geänderten Strafrahmens nicht noch einmal als Straferhöhungs- oder Strafminderungsgrund herangezogen werden dürfen, weil dem Täter sonst der gleiche Umstand zweimal zur Last gelegt oder zugutegehalten würde (BGE 142 IV 14 E. 5.4 mit Hinweisen). Indessen darf der Richter zusätzlich berücksichtigen, in welchem Ausmass ein qualifizierender oder privilegierender Tatumstand gegeben ist. Der Richter verfeinert damit nur die Wertung, die der Gesetzgeber mit der Festsetzung des Strafrahmens vorgezeichnet hat (BGE 120 IV 67 E. 2b und BGE 118 IV 342 E. 2b).
- 2.5. Hat das Gericht im gleichen Verfahren mehrere Mittäter zu beurteilen, so ist bei der Verschuldensbewertung mit zu berücksichtigen, in welchem gegenseitigen Verhältnis die Tatbeiträge stehen. Ist aus formellen Gründen nur über einen Mittäter zu urteilen, während die Strafe der anderen bereits feststeht, so geht es darum, einen hypothetischen Vergleich anzustellen. Das Gericht hat sich zu fragen, welche Strafen es ausfällen würde, wenn es sämtliche Mittäter gleichzeitig beurteilen müsste. Dabei hat es sich einzig von seinem pflichtgemässen Ermessen leiten zu lassen. Es wäre mit der richterlichen Unabhängigkeit unvereinbar, müsste es sich gegen seine Überzeugung einem anderen Urteil anpassen. Die Autono-

mie des Gerichts kann zur Folge haben, dass die Strafen von Mittätern, die nicht im selben Verfahren beurteilt werden, in einem Missverhältnis stehen. Dies ist verfassungsrechtlich unbedenklich und hinzunehmen, solange die in Frage stehende Strafe als solche angemessen ist. Allerdings ist zu verlangen, dass in der Begründung auf die Strafen der Mittäter Bezug genommen und dargelegt wird, weshalb sich diese nicht als Vergleichsgrösse eignen (BGE 135 IV 191 E. 3.2 f. mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 6B 1366 vom 6. Juni 2017 E. 4.8.2).

- 2.6. Die Vorinstanz hat zutreffend darauf hingewiesen, dass bei Drogendelikten im Hinblick auf die Strafzumessung Art, Menge und Reinheitsgrad der umgesetzten Drogen mit zu berücksichtigen sind, jedoch das Verschulden des Täters trotzdem im Vordergrund steht (Urk. 56 S. 69). Die Betäubungsmittelmenge ist somit zwar ein wichtiger Strafzumessungsfaktor, ihr kommt jedoch keine vorrangige Bedeutung zu. Massgebend ist das Verschulden und dieses hängt wesentlich auch davon ab, in welcher Funktion und mit welcher Intensität der Täter am Betäubungsmittelhandel mitwirkte. Die genaue Drogenmenge und der Reinheitsgrad verlieren namentlich an Gewicht, je mehr man sich von der Grenze entfernt, ab welcher ein Fall als schwer im Sinne von Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG betrachtet werden muss und wenn mehrere Qualifikationsgründe nach Art. 19 Abs. 2 BetmG gegeben sind (BGE 121 IV 202 E. 2d/cc; Urteil des Bundesgerichts 6B_297/2014 vom 24. November 2014 E. 2.3.2).
- 2.7. Wie bereits erwähnt, ist das Berufungsgericht in Nachachtung des Verbots der reformatio in peius gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO insofern an die von der Vorinstanz ausgefällte Sanktion gebunden, als sie diese nicht zum Nachteil des Beschuldigten verändern kann. Da sie aber dennoch berechtigt ist, ihre Überlegungen in der Urteilsbegründung bekannt zu geben (BGE 139 IV 282 E. 2.6; Urteil des Bundesgerichts 6B_1368/2016 vom 15. November 2017 E. 4.1; zur Publ. in AS vorges.), ist vorab die Strafzumessung frei vorzunehmen.

3. Konkrete Strafzumessung

3.1. Strafrahmen

3.1.1. Der qualifizierte Tatbestand von Art. 19 Abs. 2 BetmG sieht einen Strafrahmen von einem bis 20 Jahren Freiheitsstrafe vor, womit eine Geldstrafe verbunden werden kann (Art. 40 StGB). Die mehrfache Tatbegehung stellt einen Strafschärfungsgrund (Art. 49 Abs. 1 StGB) und die Tatbestandsvariante des Anstaltentreffens gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. g BetmG stellt einen fakultativen Strafmilderungsgrund dar (Art. 19 Abs. 3 lit. a BetmG).

Diese Umstände führen jedoch in concreto mangels aussergewöhnlicher Umstände nicht zu einer Erweiterung des ordentlichen Strafrahmens. Es bleibt daher bei einem Strafrahmen von einem bis 20 Jahren Freiheitsstrafe, wobei mit der Freiheitsstrafe eine Geldstrafe verbunden werden kann.

3.1.2. Aus der Art und Weise der Kommunikation zwischen dem Beschuldigten und B. sowie C. sowie dem Umstand, dass er bereits bei seinen Aktivitäten zwischen Ende Februar bis Ende März 2012 (Vorgang 5) auf eine bestehende Infrastruktur und bestehende Kontakte zurückgreifen konnte, lässt sich schliessen, dass der Beschuldigte in der Lage war, bei sich bietender Gelegenheit seinerseits ohne weiteres solch grosse Mengen Heroin im Kilobereich zu beziehen und an Abnehmer weiterzuverkaufen, wobei er - zusammen mit seinem Vater und seinem Onkel - arbeitsteilig vorging. Ausserdem zeigt der Umstand, dass der Beschuldigte auch danach über ein bestehendes Netzwerk aus Lieferanten, Mittätern und Drogen- sowie Geldkurieren verfügte, dass die Handlungen des Beschuldigten im Hinblick auf die geplante Heroineinfuhr nicht als völlig unabhängige Einzeldelikte mit je separaten Tatentschlüssen zu betrachten sind, obwohl für jede einzelne der geplanten Heroinlieferungen wieder neue separate Entschlüsse, Abmachungen und Vorgehensweisen getroffen werden mussten. Schliesslich bestand zwischen den beiden Vorgängen ein relativ enger zeitlicher und sachlicher Zusammenhang. Die jeweiligen Vorgehensweisen waren ähnlich. Daran waren jeweils weitgehend die gleichen Personen beteiligt. Insofern rechtfertigt es sich vorliegend, die Betäubungsmitteldelikte als zusammenhängendes Geschehen zu

betrachten und das Verschulden des Beschuldigten im Folgenden nicht für jede Tat einzeln, sondern gesamthaft zu beurteilen und daher trotz der mehrfachen Tatbegehung für die Betäubungsmitteldelikte keine Gesamtstrafe auszusprechen.

3.1.3. Betreffend das Nichtmitführen eines gültigen Führerscheins im Sinne von Art. 99 Ziff. 3 SVG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 4 SVG, das angesichts der angedrohten Sanktion mit einer Busse (Art. 90 Ziff. 1 SVG) eine Übertretung darstellt (Art. 103 StGB), ist mangels Gleichartigkeit der Strafe sodann zwingend separat eine Busse auszufällen.

3.2. Tatkomponenten

Der Beschuldigte war vom 28. Februar bis 28. Juni 2012 im grossen Stil im Drogenhandel tätig und agierte international. Er traf in diesem Zeitraum Anstalten zur Einfuhr von insgesamt 11 ½ bis 13 ½ Kilogramm Heroingemisch (4'900 bis 5'800 Gramm Reinsubstanz bei mindestens 43 % Reinheitsgrad) in die Schweiz. Es ging folglich um einen umfangreichen Heroinhandel mit einer beträchtlichen Drogenmenge, welche enorm über die für die Qualifikation gemäss Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG erforderliche Menge hinausgeht. Bei Heroin handelt es sich zudem um eine "harte" Droge, welche dazu geeignet ist, die Gesundheit Dritter massiv zu gefährden. Auch wenn die Menge nicht allein entscheidend für die Beurteilung der objektiven Tatschwere ist, so fällt eine derartige Drogenmenge, deren Einfuhr in die Schweiz der Beschuldigte und seine Mittäter innert der kurzen Zeit von nur vier Monaten vorbereiteten und organisierten, für die Festlegung des objektiven Tatverschuldens dennoch erheblich ins Gewicht (Urteil des Bundesgerichts 6B 687/2016 vom 12. Juli 2012 E. 1.4.3). Zusätzlich sind die mehreren Tathandlungen verschuldenserschwerend zu berücksichtigen. Der Beschuldigte nahm bezüglich dieses nachgewiesenen Heroinhandels eine zentrale Stellung ein, indem er, wie bereits dargelegt, den Handel massgeblich und in führender Funktion organisierte und überwachte. Er war den Abnehmern C. und B. hierarchiemässig gar noch vorgesetzt, war er es doch, der ihnen genaue und detaillierte Anweisungen gab, an wen sie sich zwecks Entgegennahme der Lieferungen wenden sollten und bereitete die entsprechenden Kontakte vor. So hatte er offensichtlich mit C. und B. nicht nur die Verklausulierungen

vorgängig besprochen, sondern auch den Übergabeort beim Spital ... (Urk. 4 TK act. 315). Der Beschuldigte wirkte aktiv und intensiv am erstellten Drogenhandel mit, indem er für das Gelingen sowohl der Übergabe des Heroins, als auch des Geldflusses und der Erschliessung neuer Heroinlieferungen die dafür wesentlichen Personen, die er offensichtlich grösstenteils persönlich kannte, kontaktierte und alles Grundlegende mit ihnen abmachte. Der Beschuldigte ging zusammen mit seinem Vater und seinem Onkel sowohl planmässig als auch professionell vor und unterhielt zu C. einen regen persönlichen Austausch, anlässlich welchem er ihr Vorgehen laufend den veränderten Aktualitäten anpasste. In der Struktur des Drogenhandels befand sich der Beschuldigte im Vergleich zu den Abnehmern und Drogenkurieren auf einer der obersten Hierarchiestufen, wobei er unter Anwendung des St. Galler Modells mindestens der Hierarchiestufe 3 zuzuordnen ist (Fingerhuth/Schlegel/Jucker, OFK-BetmG, N 32 zu Art. 47 StGB). Dieser unabdingbare und zentrale Tatbeitrag des Beschuldigten wirkt sich mithin ebenfalls deutlich zulasten des Beschuldigten auf die objektive Tatschwere aus. In Bezug auf den in Art. 19 Abs. 3 BetmG verankerten, fakultativen Strafmilderungsgrund ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte alles in seiner Macht Stehende unternahm, was für das Gelingen der geplanten Heroinlieferung nötig war. Dass es bei einem Anstaltentreffen blieb, ist allein äusseren Umständen, namentlich dem fehlenden Nachweis der Heroinübergabe, nicht jedoch dem Verhalten des Beschuldigten zu verdanken und hat insofern keine bedeutende Strafreduktion zur Folge.

Insgesamt ist das objektive Tatverschulden des Beschuldigten daher als mittelschwer einzustufen, so dass für die objektive Tatschwere eine Einsatzstrafe von mindestens 6 Jahren angemessen wäre.

3.2.2.	In Hinsicht	auf die Bestrafung der übrigen am vorliegenden Drogenhande	
Beteilig	gten ist darau	f hinzuweisen, dass rechtskräftige Urteile gegen die hierar-	
chiemässig am ehesten vergleichbaren Mittäter auf Seiten der Lieferanten,			
D.	und G.	, nicht vorliegen.	

Bezüglich der übrigen, bereits rechtskräftig verurteilten, Beteiligten ist angesichts
der am ehesten mit dem Beschuldigten vergleichbaren Stellung von B al-
lerdings auf der Abnehmerseite der Drogengeschäfte, dort aber als der bestim-
mende Part - zu erwähnen, dass er zu 7 ½ Jahren Freiheitsstrafe verurteilt wurde
wohingegen C infolge des Freispruchs bezüglich des Vorgangs 5 und we-
gen weit weniger Drogendelikten mit "nur" 4 Jahren Freiheitsstrafe bestraft wurde
(siehe oben Ziffer III.A.2.1. und 2.2.).
Die gegen F, den Kurier und Unterstützer bei Entgegennahme und Auslie-
ferung der Drogen unter anderem für B, ausgefällte - wohlwollende - Sank-
tion von 3 Jahren Freiheitsstrafe kann des weiteren nicht als Vergleichsgrösse
herangezogen werden, wurde doch sein Tatbeitrag bezüglich der heutigen Ankla-
geziffer I.1. und I.2 (Vorgänge 5 und 22) als untergeordnet betrachtet und seine
Unterstützung von B als blossen Hilfsdienst gewertet (Urk. 67/42 S. 132)
und zudem die von der Erstinstanz ausgefällte Freiheitsstrafe von 3 $1/2$ Jahren er-
messensweise von der Berufungsinstanz noch auf 3 Jahre reduziert (Urk. 28/4
S. 14). Allerdings umfasste sein Schuldspruch dennoch weit mehr deliktische Ein-
zelhandlungen, als dem vorliegend Beschuldigten vorgeworfen werden, darunter
namentlich auch seine Hilfsdienste im Auftrage von E und sein Zurverfü-
gungstellen eines Drogenbunkers (Urk. 67/42 S. 130 f.; Urk. 28/2 S. 10 und S. 11
f.). Auch dieser Entscheid taugt somit nicht als Vergleichsgrösse, versah F
doch funktionsmässig eine völlig abhängige und fremdbestimmte Rolle innerhalb
der Organisation.
In Anbetracht der Bestrafung der Mittäter, resp. der übrigen Beteiligten, erscheint

In Anbetracht der Bestrafung der Mittäter, resp. der übrigen Beteiligten, erscheint aus objektiver Sicht eine hypothetische Einsatzstrafe von mindestens 6 Jahren Freiheitsstrafe dem Tatbeitrag des Beschuldigten und dem in Bezug auf den Strafrahmen bis zu 20 Jahren Freiheitsstrafe objektiv als mittelschwer einzustufenden Verschulden angemessen.

3.2.3. In subjektiver Hinsicht ist zu beachten, dass der Beschuldigte den Drogenhandel mit der Vorinstanz ziel- und planmässig betrieb und dabei eine beträchtliche kriminelle Energie offenbarte. Es wäre ihm, der selbst nicht drogensüchtig war (Urk. 56 S. 70 f.), daher ohne weiteres möglich gewesen, aus freien

Stücken auf die Tatplanung und -ausführung zu verzichten, was er nicht tat und ihn belastet, zumal er nach eigenen Angaben mit seinem Vater zusammen ein ...Unternehmen bzw. eine Autohandelsfirma in Skopje betreibt und dabei ein für Mazedonien vergleichsweise hohes monatliches Einkommen von € 3'000.— bis 5'000.— erzielt. Soweit ersichtlich handelte der Beschuldigte mangels anderer Angaben wohl aus rein finanziellen Interessen, wobei von einem allfälligen Gewinn aus dem Drogengeschäft, der zudem zulasten der Gesundheit vieler Abhängiger zu Buche schlägt, wohl neben seiner eigenen Familie auch sein Vater und sein Onkel profitierten. Dieser rein egoistische und rücksichtslose Beweggrund wirkt sich ebenfalls zulasten des Beschuldigten aus. Das objektive Tatverschulden wird daher subjektiv nicht relativiert. Vielmehr vermögen die subjektiven Faktoren das objektive Verschulden noch zu erhöhen.

3.3. Täterkomponenten

- 3.3.1. Zu seiner Person äusserte sich der Beschuldigte bereits im Untersuchungsverfahren (Urk. 16/5) und vor Vorinstanz (Urk. 44). Auf die entsprechende Darstellung der persönlichen Verhältnisse durch die Vorinstanz (Urk. 56 S. 71 f.) kann vollumfänglich verwiesen werden. Wie die Vorinstanz richtig feststellte, ergeben sich aus den geschilderten persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten keine strafzumessungsrelevanten Faktoren (Urk. 56 S. 72).
- 3.3.2. Der Beschuldigte weist gemäss Strafregisterauszug vom 30. März 2017 in der Schweiz keine Vorstrafen auf (Urk. 57), ebenso findet sich auch keine einschlägige ausländische Vorstrafe (Urk. 56 S. 71).
- 3.3.3. Sowohl in der Untersuchung wie auch vor erster und zweiter Instanz bestritt der Beschuldigte grundsätzlich sämtliche Anklagevorwürfe hinsichtlich der Betäubungsmitteldelikte (Urk. 44 S. 6 ff., Urk. 71 S. 2 ff.). Aus dem Nachtatverhalten ergeben sich somit keine strafmildernden Umstände.
- 3.3.4. Insgesamt vermögen die tatfremden Komponenten die Tatschwere nicht zu relativieren, so dass sich angesichts des insgesamt mittelschweren Verschuldens des Beschuldigten für die Betäubungsmitteldelikte, das in jedem Fall im mitt-

leren Drittel des Strafrahmens anzusiedeln ist, eine Freiheitsstrafe von mindestens 6 Jahren als angemessen erweist. Infolge des vorliegend zu beachtenden Prinzips des *Verschlechterungsverbotes* nach Art. 391 Abs. 2 StPO hat es allerdings bei der von der Vorinstanz festgesetzten Freiheitsstrafe von 3 Jahren Freiheitsstrafe zu bleiben.

3.4. <u>Übertretungssanktion</u>

- 3.4.1. Für die Widerhandlung gegen Art. 99 Ziff. 3 SVG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 4 SVG fällte die Vorinstanz eine Busse von Fr. 50.– aus (Urk. 56 S. 72).
- 3.4.2. Die Verteidigung beantragte neu die Bestätigung der von der Vorinstanz festgesetzten Busse von Fr. 50.– (Urk. 71 S. 2 und 9).
- 3.4.3. Das Gericht bemisst die Busse und Ersatzfreiheitsstrafe je nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist (Art. 106 Abs. 3 SVG). Bestimmt es das Gesetz nicht anders, so ist der Höchstbetrag der Busse Fr. 10'000.– (Art. 106 Abs.1 StGB). Vorliegend kommt das ordentliche Verfahren für Übertretungen zur Anwendung (Art. 10 Abs. 2 OBG).
- 3.4.4. Dies stellt denn auch den wesentlichen Unterschied zum vereinfachten Ordnungsbussenverfahren dar, in welchem Bussen pauschal ausgesprochen werden. Zwar kann das Gericht gemäss Art. 11 Abs. 1 OBG ebenfalls eine Ordnungsbusse ausfällen, ist dazu aber nicht verpflichtet (Heimgartner in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht I [kurz: BSK Strafrecht I], 3. A. Basel 2013, Vor Art. 103 N 17). Diese Bestimmung ist jedoch als Korrektur für Fälle gedacht, in denen der Beschuldigte um seinen Anspruch auf das Ordnungsbussenverfahren gebracht wurde. So etwa, wenn irrtümlich das ordentliche Verfahren eingeleitet worden war oder wenn es in einem ordentlichen Verfahren zu einem Freispruch im schwerer wiegenden Vorwurf kommt und nur noch die Übertretung übrig bleibt, welche für sich allein betrachtet im Ordnungsbussenverfahren

hätte abgehandelt werden können (vgl. Philippe Weissenberger, Kommentar Strassenverkehrsgesetz und Ordnungsbussengesetz, 2. A., Zürich/St. Gallen 2015, N 1 ff. zu Art. 11 OBG).

- 3.4.5. Die Vorinstanz hielt dem Beschuldigten zugute, dass der gültige nationale Führerschein auf der Reise möglicherweise verloren ging und setzte die Bussenhöhe anhand des von ihr als leicht erachteten Verschuldens auf Fr. 50.– fest (Urk. 56 S. 72). In Anbetracht des Umstandes, dass der internationale Führerschein, den der Beschuldigte einzig beim Grenzübertritt bei sich hatte, bereits seit dem 19. Dezember 2013 und damit seit zwei Jahren abgelaufenen war (Urk. ND/1 und 2 S. 2) und der Beschuldigte somit seine Fahrt von seiner Heimat ins Ausland jedenfalls im Wissen um das Fehlen eines gültigen internationalen Führerscheins antrat, erscheint die von der Vorinstanz festgesetzte Busse von Fr. 50.– vor dem Hintergrund des Strafrahmens für die Busse als dem leichten Verschulden durchaus angemessen. Sie ist zu bestätigen.
- 3.4.6. Gemäss Art. 106 Abs. 2 und 3 StGB ist im Urteil für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, zwingend eine dem Verschulden angemessene Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten auszusprechen. Dabei hat sich der Richter vor Augen zu führen, dass eine allfällige Ersatzfreiheitsstrafe den Täter *unabhängig von seinen finanziellen Verhältnissen* entsprechend seinem Verschulden treffen soll (BSK StGB I Heimgartner, a.a.O., Art. 106 N 10; Hug, OFK StGB, 19. A., Zürich 2013, Art. 106 N 5; BGE 134 IV 97, E. 6.3.7.1.). In ständiger Praxis erscheint ein Umwandlungssatz von 1 Tag Ersatzfreiheitsstrafe pro Fr. 100.— Busse als angemessen. Im vorliegenden Fall ist deshalb und in Beachtung des leichten Verschuldens des Beschuldigten mit der Vorinstanz eine Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag festzusetzen.

4. Anrechnung der erstandenen Haft

4.1. Gestützt auf Art. 51 StGB rechnet das Gericht die Untersuchungshaft, die der Täter während dieses oder eines anderen Verfahrens ausgestanden hat, auf

die Strafe an. Als Untersuchungshaft gilt jede in einem Strafverfahren verhängte Haft, Untersuchungs-, Sicherheits- und Auslieferungshaft (Art. 110 Abs. 7 StGB).

4.2. Der Beschuldigte befand sich am 29. Juni 2012 von 02:40 Uhr bis 20:00 Uhr in Haft und seither wiederum ab dem 25. November 2015, 11:30 Uhr, bis zum 11. Januar 2017, 20:25 Uhr (Urk. 15/1 und 50). Der Anrechnung der somit bereits verbüssten 415 Tage steht nichts entgegen.

5. Fazit

Der Beschuldigte ist mit 3 Jahren Freiheitsstrafe (wovon 415 Tage durch Untersuchungs- und Sicherheitshaft erstanden sind) und Fr. 50.– Busse zu bestrafen. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag.

6. Vollzug

Die Vorinstanz gewährte dem Beschuldigten den teilbedingten Vollzug der Freiheitsstrafe, indem sie den zu vollziehenden Teil auf 12 Monate und den aufzuschiebenden Teil auf 24 Monate festsetzte und für letzteren eine Probezeit von drei Jahren festsetzte (Urk. 56 S. 74 und 75). Auf ihre diesbezüglichen Erwägungen kann vollumfänglich verwiesen werden. Der Entscheid ist zu bestätigen.

VI. Kostenfolgen

- 1. Bei diesem Verfahrensausgang der Beschuldigte wird verurteilt ist die erstinstanzliche Kostenauflage zu bestätigen (Art. 426 Abs. 1 StPO). Ausgenommen sind die Kosten der amtlichen Verteidigung, vorbehältlich der Rückforderung beim Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.
- 2.1. Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in

welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (Urteil des Bundesgerichts 6B_1025/2014 vom 9. Februar 2015 E. 2.4.1 mit Hinweisen; bestätigt in 6B 10/2015 vom 24. März 2015 E. 4.2.1).

- 2.2. Der Beschuldigte unterliegt mit seinen Anträgen vollumfänglich. Die Staatsanwaltschaft unterliegt infolge des Rückzugs der Anschlussberufung ebenfalls vollumfänglich. Somit sind die Kosten des Berufungsverfahrens dem Beschuldigten zur Hälfte aufzuerlegen. Davon ausgenommen sind die Kosten der amtlichen Verteidigung, welche vorerst auf die Gerichtskasse zu nehmen sind. Vorbehalten bleibt eine Nachforderung vom Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang der Hälfte.
- 2.3. Rechtsanwalt lic. iur. X1._____ als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten beantragte für das Berufungsverfahren eine Entschädigung von Fr. 6'254.95, inklusive Mehrwertsteuer und Barauslagen (Urk. 70). Der geltend gemachte Aufwand steht im Einklang mit den Ansätzen der Anwaltsgebührenverordnung und erweist sich grundsätzlich als angemessen. In Berücksichtigung der Dauer der Berufungsverhandlung, des Anfahrtsweges und der voraussichtlichen Dauer der Nachbesprechung ist der amtliche Verteidiger mit Fr. 6'700.— aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

Es wird beschlossen:

- 1. Es wird davon Vormerk genommen, dass die Staatsanwaltschaft ihre Anschlussberufung zurückgezogen hat.
- Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 2. Abteilung, vom 11. Januar 2017 bezüglich der Dispositivziffern 1 alinea 2 (Widerhandlung SVG) und 5 (Kostenfestsetzung) in Rechtskraft erwachsen ist.
- 3. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.
- 4. Gegen Ziffer 1 dieses Beschlusses kann <u>bundesrechtliche</u> **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Es wird erkannt:

- 1. Der Beschuldigte A.____ ist ferner schuldig des mehrfachen Anstaltentreffens zur qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. b und g BetmG i.V.m. Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG (Anklageziffern I.1. und I.2.).
- Der Beschuldigte wird bestraft mit 3 Jahren Freiheitsstrafe, wovon 415 Tage durch Untersuchungs- und Sicherheitshaft erstanden sind, und Fr. 50.

 – Busse.
- 3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird im Umfang von 24 Monaten aufgeschoben und die Probezeit auf 3 Jahre festgesetzt. Im Übrigen (12 Monate, abzüglich 415 Tage erstandene Haft) wird die Freiheitsstrafe vollzogen.
- 4. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag.
- 5. Die erstinstanzliche Kostenauflage (Dispositivziffer 6) wird bestätigt.
- 6. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:
 - Fr. 5'000.—; die weiteren Kosten betragen:
 - Fr. 6'700.- amtliche Verteidigung
- 7. Die Kosten des Berufungsverfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung, werden zur Hälfte dem Beschuldigten auferlegt und zur

Hälfte auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt im Umfang der Hälfte vorbehalten.

8. Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an

- die amtliche Verteidigung im Doppel f
 ür sich und zuhanden des Beschuldigten
- die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich

sowie in vollständiger Ausfertigung an

- die amtliche Verteidigung im Doppel f
 ür sich und zuhanden des Beschuldigten
- die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich
- das Bundesamt für Polizei, fedpol

und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- die Vorinstanz
- den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste
- das Migrationsamt des Kantons Zürich
- die KOST Z\u00fcrich mit dem Formular "L\u00fcschung des DNA-Profils und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungsund L\u00fcschungsdaten
- die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A (bei Übertretungen sofern die Voraussetzungen von Art. 3 lit. c VOSTRA erfüllt sind)

9. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann <u>bundesrechtliche</u> **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, <u>bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes</u> (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich II. Strafkammer

Zürich, 19. Dezember 2017

Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin:

Oberrichter lic. iur. Spiess lic. iur. Karabayir

Zur Beachtung:

Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht:

Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe.

Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB),

- wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht,
- wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.